

Spielordnung (SpO) des DHB und des HVNB

Die nachstehend abgedruckte SpO des DHB findet Anwendung für den gesamten Spielbetrieb im HVNB. Im Anschluss an die einzelnen Bestimmungen der SpO DHB sind ergänzende Bestimmungen des HVNB (SpO HVNB) in kursiver Schrift aufgeführt, die für den Bereich des HVNB verbindlich sind.
Stand: 29.10.2023

Inhaltsverzeichnis	Seite
Abschnitt I – Teilnahme am Spielverkehr	7
§ 1 Spielverkehr	7
§ 1/I Spielverkehr	7
§ 2 Formen des Spielverkehrs	7
§ 3 Teilnehmer am Spielverkehr	7
§ 4 Spielgemeinschaften	8
§ 4/I Spielgemeinschaften	9
§4/II Mannschaftsspielgemeinschaften auf Ebene der Regionen	9
§4/III Mannschaftsspielgemeinschaften Altersklasse A-Jugend	10
Abschnitt II – Internationaler Spielverkehr	11
§ 5 Internationaler Spielverkehr	11
§ 6 Entscheidungs- und Genehmigungszuständigkeiten	11
§ 7 Genehmigungsverfahren für internationale Spiele	12
Abschnitt III – Spieljahr, Spielsaison	12
§ 8 Spieljahr	12
§ 9 Spielsaison	12
Abschnitt IV – Spielberechtigung	12
§ 10 Spielberechtigung, Teilnahmeberechtigung	12
§ 11 Spielberechtigung für Spieler einer Spielgemeinschaft	13
§ 12 Nachweis der Spielberechtigung, Spielausweise	13
§ 12/I Spielausweise für Jugend E und F	13
§ 13 Beantragung der Spielberechtigung	14
§ 13/I Spielausweis	14
§ 13/II „Online-Ausstellung“ von Spielausweisen	14
§ 14 Erteilung der Spielberechtigung	15
§ 15 Zweitspielrecht	16
§ 16 Unwirksame Spielberechtigung, fehlender Vertrauensschutz	16
§ 17 Spielberechtigung für die Nationalmannschaft	16
Abschnitt V – Jugend-Bestimmungen	16
§ 18 Jugendlicher, Jugendspieler	16
§ 19 Doppelspielrecht von Jugendspielern	17
§ 19 a Zweifachspielrecht für Jugendspieler der Altersklassen A-C	17

§ 19 b	Gastspielrecht für Jugendspieler	18
§ 20	Freistellung von Jugendspielern mit Erwachsenenspielrecht für Jugendauswahlmannschaften	18
§ 21	Durchführung von Jugendspielen	19
§ 22	Jugendschutzbestimmungen	19
Abschnitt VI – Vereinswechsel		20
§ 23	Vereinswechsel, Spielausweisverfahren	20
§ 24	Gestrichen	20
§ 25	Gestrichen	20
§ 26	Dauer der Wartefrist	20
§ 27	Wegfall der Wartefrist	21
§ 28	Ausbildungskostenentschädigung	22
§ 29	Gestrichen	22
§ 30	Internationaler Vereinswechsel	22
Abschnitt VII – Spieler mit vertraglicher Bindung		22
§ 31	Vertragliche Bindung	22
§ 32	Vertragsform, Vertragsinhalt	23
§ 33	Vertragsanzeige	23
§ 34	Vereinswechsel, Vertragsende	23
§ 35	Wartefrist	24
§ 36	Spielervermittlung	24
Abschnitt VIII – Altersklassen, Spielklassen		24
§ 37	Altersklassen	24
§ 37/I	<i>Altersklassen</i>	25
§ 38	Einteilung, Zuständigkeiten	25
§ 38/I	<i>Spielklassen</i>	26
§ 39	Auf- und Abstieg im Erwachsenenbereich	27
§ 40	Spielklasseneinordnung	27
§ 40/I	<i>Spielklasseneinordnung</i>	28
§ 41	Spielklassenübertragung, Spielklassen der Spielgemeinschaften	29
§ 41/I	<i>Übertragung von Spielrechten</i>	29
Abschnitt IX – Meisterschaftsspiele und Pokalspielmeisterschaftsspiele		29
§ 42	Meisterschaftsspiele	29
§ 42/I	<i>Ausschreibung – Meldung</i>	29
§ 42/II	<i>Meldegelder – Abgaben</i>	30
§ 42/III	<i>Spielklassen – Aufstieg – Abstieg</i>	30

§ 42/IV	Platzbestimmungen	30
§ 43	Entscheidungen bei Punktgleichheit	31
§ 43/I	Entscheidungen bei Punktgleichheit	31
§ 43/II	Entscheidungen bei Punktgleichheit	31
§ 44	Entscheidungsspiele, Ausscheidungsspiele	32
§ 44/I	Entscheidungsspiele, Ausscheidungsspiele	32
§ 45	Pokalspielmeisterschaftsspiele	32
§ 45/I	Pokalmeisterschaftsspiele	34
§ 45/II	Pokalmeisterschaftsspiele	34
§ 46	Absetzung und Verlegung eines Spiels	34
§ 47	Nichtaustragung, Nichtbeendigung eines Spiels	34
§ 48	Schadensregulierung bei Spielausfall	34
§ 48/I	Nichtantreten	35
§ 49	Ausscheiden aus der Spielrunde	35
§ 50	Sonderfälle des Spielverlustes – Spielverlustwertung	35
§ 50/I	Spielverlust	36
§ 51	Spielverlustwertung bei Entscheidungs- und Ausscheidungsspielen	36
§ 52	Bestimmung des Siegers, Auf- oder Absteigers durch die Spielleitende Stelle	37
§ 52 a	Saisonabbruch	37
§ 52/I	Bestimmung des Siegers, Auf- oder Absteigers	38
§ 53	Neuansetzung eines Entscheidungs-, Ausscheidungs- oder Pokalmeisterschaftsspiels aufgrund eines Urteils	38
§ 54	Meisterschafts- und Pokalmeisterschaftsspiele in Turnierform	39
§ 55	Einschränkung des Spielrechts in Meisterschaftsspielen	39
§ 56	Spielkleidung	39
§ 56/I	Spielkleidung	40
Abschnitt X – Spielverkehr auf Bundesebene		40
§ 57	Meisterschaften	40
§ 58	Deutsche Handball-Meister	40
§ 59	Zuständigkeiten	41
§ 60	Organisation der Spiele	41
Abschnitt XI – Bestimmungen für die Bundesligen im Erwachsenenbereich		41
§ 61	Bundesliga und Zweite Bundesliga – Männer und Frauen	41
§ 62	gestrichen	41
§ 63	Auf- und Abstiegsregelung – Männer und Frauen	41
§ 64	Teilnahmevoraussetzungen für die Bundesligen	42
§ 65	Sicherheit	42
§ 66	Spieler der Bundesligen	42

§ 67	Erteilung der Spielberechtigung	42
§ 68	Spielerliste	43
§ 69	Ausleihe von Spielern	43
§ 69 a	Ausleihe von Spielern nach Vollendung des 23. Lebensjahres	43
§ 70	Zweifachspielrecht	44
§ 71	Schadensregulierung bei Spielausfall in Bundesligen	44
§ 72	Trainer-Anstellung	44
Abschnitt XII – Freundschaftsspiele, Besondere Spielformen		45
§ 73	Freundschaftsspiele	45
§ 73 /1	<i>Teilnahme an Freundschaftsspielen</i>	45
§ 74	Spielleitende Stelle	45
§ 75	Besondere Spielformen	45
§ 75/1	<i>Besondere Spielformen</i>	46
Abschnitt XIII – Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretär, Spielaufsicht, Technischer Delegierter, Spielbericht		46
§ 76	Schiedsrichteranzetzung	46
§ 77	Ausbleiben des Schiedsrichters	46
§ 77/1	<i>Ausbleiben des Schiedsrichters</i>	46
§ 78	Schadensregulierung bei Ausbleiben des Schiedsrichters	47
§ 78/1	<i>Schadensregulierung bei Ausbleiben des Schiedsrichters</i>	47
§ 79	Zeitnehmer, Sekretär	47
§ 79/1	<i>Zeitnehmer, Sekretär</i>	47
§ 80	Spielaufsicht	47
§ 80 a	Technischer Delegierter	48
§ 80/1	<i>Spielaufsicht</i>	48
§ 81	Spielbericht	48
Abschnitt XIV – Sonstige Bestimmungen		49
§ 82	Abstellen von Spielern	49
§ 82/1	<i>Repräsentativ- und Übungsspiele sowie Lehrgänge</i>	50
§ 83	Sperre	50
§ 84	Hallen- oder Platzsperre	51
§ 84/1	<i>Heimspielsperre</i>	51
§ 85	Trainer, Mannschaftsoffizielle	51
§ 86	Dopingverbot	51
§ 87	Handballregeln, Inkrafttreten	52
§ 87/1	<i>Team-Time-Out</i>	52

§ 87/II	<i>Regeln</i>	52
§ 88	Verbindlichkeit der Spielordnung, Inkrafttreten	52

Abschnitt I – Teilnahme am Spielverkehr

§ 1 Spielverkehr

- (1) Spielverkehr im Sinne der Spielordnung sind alle verbandlichen, über- und zwischenverbandlichen Wettbewerbe, Freundschaftsspiele und der internationale Spielverkehr.
- (2) Der Deutsche Handballbund e.V. [DHB] und die Verbände bestimmen die ihren Spielverkehr leitenden Stellen [Spieleitende Stellen]. Bei Einrichtung zwischenverbandlicher Wettbewerbe werden die Spieleitenden Stellen vertraglich bestimmt.

§ 1/I Spielverkehr

Die Regionen bestimmen die ihren Spielverkehr leitenden Stellen [Spieleitende Stellen].

§ 2 Formen des Spielverkehrs

- (1) Verbandliche Wettbewerbe werden innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des DHB oder eines Verbandes durchgeführt. Sie werden vom DHB oder den beteiligten Verbänden ausgeschrieben.
- (2) Überverbandliche Wettbewerbe sind solche, die über den Verbandsbereich eines Mitgliedverbandes hinausgehen. Sie werden vom DHB oder einem Regionalverband ausgeschrieben.
- (3) Zwischenverbandliche Wettbewerbe [z.B. gemeinsame Spielklassen] sind solche, die zwischen Mannschaften verschiedener Verbände derselben Verbandsspielebene aufgrund eines vertraglichen Zusammenschlusses der Verbände ausgetragen werden.
- (4) Freundschaftsspiele werden zwischen Teilnehmern am Spielverkehr im Sinne von § 3 vereinbart.
- (5) Der internationale Spielverkehr ist in Abschnitt II geregelt.

§ 3 Teilnehmer am Spielverkehr

- (1) Am Spielverkehr können teilnehmen:
 - a) Mannschaften, die sich aus Spielern eines Vereins, der einem Handballverband angehört, zusammensetzen;
 - b) Mannschaften, die aus Spielern mehrerer Vereine gebildet worden sind [Spielgemeinschaften];
 - c) Mannschaften, die aus Spielern der unter a) und b) Genannten ausgewählt worden sind [Auswahlmannschaften]; dies gilt jedoch nicht für weiterführende Meisterschaften;
 - d) Mannschaften, die einem anderen Nationalverband der IHF angehören;
 - e) Mannschaften, die einer Organisation angehören, die von dem zuständigen Verband für den Spielbetrieb in seinem Bereich anerkannt ist.
 - f) Schulmannschaften im Bereich der Altersklasse der Jugend D und jünger, sofern sie die Satzung und Ordnungen des DHB und seiner Mitgliedsverbände anerkennen.
- (2) Über die Teilnahme an Verbandswettbewerben der in Abs. 1 Buchst. d) genannten Mannschaften entscheiden die Landesverbände für ihren Bereich. Voraussetzung ist, dass

der andere Nationalverband der Teilnahme zustimmt, der Verein die einschlägigen Bestimmungen des DHB und der zuständigen Verbände anerkennt und die Spieler ordnungsgemäße Spieldausweise ihres Nationalverbandes besitzen. Der zuständige Landesverband entscheidet über die erreichbare Spielklassenzugehörigkeit der ausländischen Mannschaften innerhalb seines Bereiches.

- (3) Für Freundschaftsspiele können die Verbände Ausnahmen zulassen.

§ 4 Spielgemeinschaften

- (1) Mehrere Vereine eines Landesverbandes können mit sämtlichen Mannschaften der Handballabteilungen oder mit sämtlichen Mannschaften in den Bereichen Männer, Frauen, männliche Jugend, weibliche Jugend eine Spielgemeinschaft bilden. Lediglich die Jugendaltersklasse F kann von der Spielgemeinschaftsbildung ausgenommen werden. [gültig ab 01.04.2018]. Diese Spielgemeinschaften sind bis zur DHB-Ebene sowie den durch die Ligaverbände durchzuführenden Wettbewerben spielberechtigt. Die Bildung von Spielgemeinschaften ist zulässig, wenn die beteiligten Vereine in dem jeweiligen Bereich den eigenen Handballspielbetrieb einstellen. Die Landesverbände können für ihren Bereich abweichende Regelungen treffen.
- (2) Die Landesverbände können ausschließlich für ihren Bereich Spielgemeinschaften zulassen, die nur aus einzelnen Mannschaften gebildet sind, ohne dass die Vereine den übrigen eigenen Spielbetrieb in dem jeweiligen Bereich eingestellt haben.
- (3) Die Bildung einer Spielgemeinschaft bedarf der Genehmigung des zuständigen Landesverbandes. Mit Zustimmung der betroffenen Landesverbände ist die Bildung einer Spielgemeinschaft auch zwischen Vereinen verschiedener Landesverbände zulässig.
- (4) Der schriftliche Antrag auf Genehmigung ist von den an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereinen an den zuständigen Landesverband bis zum 1. April eines Jahres zu stellen. Die Landesverbände können für den von ihnen geleiteten Spielbetrieb andere Antragsfristen festsetzen.
- (5) Der Antrag muss zumindest enthalten bzw. ihm muss mindestens beigefügt sein
 - der Vertrag der die Spielgemeinschaft bildenden Stammvereine mit den Unterschriften der nach § 26 Bürgerliches Gesetzbuch vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder der Stammvereine,
 - die Nennung der am Spielbetrieb teilnehmenden Mannschaften,
 - die Benennung eines verantwortlichen Spielgemeinschaftsleiters sowie eines Jugendwarts bei Jugendspielgemeinschaften,
 - die Erklärung, dass der vereinseigene Spielbetrieb in dem jeweiligen Bereich mit der Genehmigung der Spielgemeinschaft eingestellt wird und
 - die Erklärung der gesamtschuldnerischen Haftung durch die Vereinsvorstände vertretenen Vereine für alle in der Spielgemeinschaft tätigen Mitglieder.
- (6) Die Genehmigung kann frühestens zu dem Zeitpunkt erteilt werden, zu dem sämtliche aufzunehmenden Mannschaften die Spielsaison beendet haben. Die Landesverbände können für Jugendmannschaften ihres Bereiches abweichende Terminbestimmungen erlassen.
- (7) Spielgemeinschaften können erst aufgelöst werden, wenn jede ihrer Mannschaften die Spielsaison beendet hat. Die Verbände können für ihren Bereich Ausnahmen zulassen.

§ 4/I Spielgemeinschaften

- (1) *Spielgemeinschaften können sowohl von Handballabteilungen als auch nur von Jugendabteilungen mehrerer Vereine gebildet werden, ohne dass die Vereine den übrigen eigenen Spielbetrieb in dem jeweiligen Bereich eingestellt haben.*
- (2) *Die Zulassung einer Spielgemeinschaft zum Spielverkehr kann nur zum Ende einer Spielsaison- dabei müssen alle Spiele aller Mannschaften der beteiligten Vereine abgeschlossen sein- oder zu Beginn eines Spieljahres erteilt werden. Die entsprechenden schriftlichen Anträge müssen spätestens bis zum 01.04. eines jeden Jahres bei der Geschäftsstelle des HVN eingegangen sein.*
- (3) *Dem Antrag zur Zulassung einer Spielgemeinschaft zum Spielverkehr sind beizufügen:*
 - a) *der Vertrag der die Spielgemeinschaften bildenden Stammvereine mit den Unterschriften der nach § 26 BGB vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder der Stammvereine,*
 - b) *die Nennung der Mannschaften, die die Stammvereine in die Spielgemeinschaft einbringen.*
 - c) *die Benennung eines verantwortlichen Spielgemeinschaftsleiters sowie eines Jugendwartes bei Jugendspielgemeinschaften,*
 - d) *die Erklärung , dass der vereinseigene Spielbetrieb in dem jeweiligen Bereich mit der Genehmigung der Spielgemeinschaft eingestellt wird,*
 - e) *die Erklärung der gesamtschuldnerischen Haftung durch die Vereinsvorstände für alle in der Spielgemeinschaft tätigen Mitglieder.*
- (4) *Für die Spieler der Spielgemeinschaft sind neue Spielausweise auszustellen. Auf dem Formular zur Beantragung der Erteilung der Spielberechtigung für die Spielgemeinschaft und dem Spielausweis ist jeweils der Name des Stammvereins anzugeben.*
- (5) *Die Zulassung der Spielgemeinschaft zum Spielverkehr erteilt der Vizepräsident Spieltechnik des HVN.*
- (6) *Neu zu bildende Spielgemeinschaften können an den Qualifikationsspielen im Jugend-bereich schon dann teilnehmen, wenn der Spielbetrieb bei den Erwachsenen-Mannschaften der die Spielgemeinschaft bildenden Vereine noch nicht abgeschlossen ist.*
- (7) *Entsprechendes gilt bei Auflösung von Spielgemeinschaften. Voraussetzung ist ein frist- gerecht vorliegender Antrag gemäß § 4/I Spielgemeinschaften Ziffer 2.*

§4/II Mannschaftsspielgemeinschaften auf Ebene der Regionen

- (1) *Mehrere [bis maximal drei] Vereine auf Regionsebene können in allen Altersklassen Mannschaftsspielgemeinschaften gründen. Je Altersklasse (Männer, Frauen sowie den in § 37 II a) bis f) SpO DHB genannten) wird nur eine (1) Spielgemeinschafts-Mannschaft dieser Vereine zugelassen. Außer dieser darf jeder Verein in den Altersklassen, in der er eine Mannschaftsspielgemeinschaft eingegangen ist, maximal eine weitere Mannschaft melden. Jeder Verein darf sich maximal an drei (3) JMSG beteiligen.*
- (2) *Die Zulassung zum Spielverkehr gilt nur für eine Spielsaison. Die Mannschaftsspielgemeinschaft kann nicht aufsteigen. Nach Ende der Spielsaison kehren die Spieler der Mannschaftsspielgemeinschaft ohne Einhaltung einer Wartefrist zu ihrem Stammverein zurück. Beim Wechsel zu einem anderen Verein gelten die Vorschriften der §§ 10 und 11 SpO DHB.*

- (3) Der Antrag auf Zulassung der Mannschaftsspielgemeinschaft zum Spielverkehr muss jeweils bis zum 31.07. der zuständigen Spielleitenden Stelle der Region zugestellt worden sein. Abweichend vom Termin 31.07. können die Regionen in den Durchführungsbestimmungen für den Punktspielbetrieb der Region einen anderen Termin bis zum 15.12. für Jugendmannschaften gemäß SpO § 37 Absatz 3 a) bis f) festlegen. Für die Genehmigung einer regionsübergreifenden Mannschaftsspielgemeinschaft ist der Antrag an den HVN zu stellen.

Dem Antrag sind beizufügen:

- a) die Erklärung der Vorstände der Stammvereine, dass die betr. Vereine eine Mannschaftsspielgemeinschaft in einer bestimmten Altersklasse gegründet haben.
- b) die Erklärungen der Vorstände der Stammvereine, welcher Stammverein nach Abschluss der Saison das Spielrecht wahrnimmt.
- c) die Erklärungen der im Sinne des § 26 BGB vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder der Stammvereine, dass sie die gesamtschuldnerische Haftung für die Verbindlichkeiten der Mitglieder der Mannschaftsspielgemeinschaft gegenüber dem HVN und seinen Regionen übernehmen.
- d) eine vollständige Liste mit den Namen, Vornamen, Geburtsdaten, Spielausweisnummern der Mitglieder der Mannschaftsspielgemeinschaft unter Angabe des jeweiligen Stammvereins. Die Spielerliste muss zum Zeitpunkt der Anmeldung Spieler aller beteiligten Vereine enthalten. Spielberechtigt für die Mannschaftsspielgemeinschaft ist nur, wer auf der Spielerliste aufgeführt ist. Von den Stammvereinen dürfen maximal 20 Spieler benannt werden. Eine Nachmeldung bis zur maximalen Anzahl von 20 Spielern pro Mannschaftsspielgemeinschaft während der laufenden Saison ist jederzeit möglich. Abmeldungen während der laufenden Saison sind ebenfalls möglich. Ein abgemeldeter Spieler darf nicht erneut zur Liste nachgemeldet werden. Im Falle einer Nachmeldung von Spielern ist der Staffelleiter spätestens fünf Tage vor dem ersten Einsatz schriftlich zu informieren.
- e) die Mitteilung des Namens, Vornamens, der Anschrift und der Telefonnummer des Mannschaftsspielgemeinschaftsleiters.

§4/III Mannschaftsspielgemeinschaften Altersklasse A-Jugend

- (1) Mehrere Vereine können nur in der Altersklasse der A-Jugend Mannschaftsspielgemeinschaften auch für die Landesliga gründen. Für jeden Verein kann nur eine [1] Mannschaftsspielgemeinschaft zugelassen werden. Außer dieser darf jeder Verein in den Altersklassen, in der er eine Mannschaftsspielgemeinschaft eingegangen ist, maximal eine weitere Mannschaft melden.
- (2) Die Zulassung zum Spielverkehr gilt nur für eine Spielsaison. Ein Recht auch im nächsten Spieljahr in der Landesliga zu spielen, kann die Mannschaftsspielgemeinschaft nicht erlangen (weder für sich noch für einen Stammverein). Sie kann sich allenfalls neu gründen und neu qualifizieren. Nach Ende der Spielsaison kehren die Spieler der Mannschaftsspielgemeinschaft ohne Einhaltung einer Wartefrist zu ihrem Stammverein zurück. Beim Wechsel zu einem anderen Verein gelten die Vorschriften der §§ 10 und 11 SpO DHB.
- (3) Der Antrag auf Zulassung der Mannschaftsspielgemeinschaft zum Spielverkehr muss jeweils bis zum festgesetzten Meldetermin der Relegation der HVN Geschäftsstelle vorliegen.

Dem Antrag sind bei beizufügen:

- a) *die Erklärung der Vorstände der Stammvereine, dass die betr. Vereine eine Mannschaftsspielgemeinschaft in der A-Jugend gegründet haben.*
 - b) *die Erklärungen der im Sinne des § 26 BGB vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder der Stammvereine, dass sie die gesamtschuldnerische Haftung für die Verbindlichkeiten der Mitglieder der Mannschaftsspielgemeinschaft gegenüber dem HVN und seinen Regionen übernehmen.*
 - c) *eine vollständige Liste mit den Namen, Vornamen, Geburtsdaten, Spielausweisnummern der Mitglieder der Mannschaftsspielgemeinschaft unter Angabe des jeweiligen Stammvereins. Spielberechtigt für die Mannschaftsspielgemeinschaft ist nur, wer auf der Spielerliste aufgeführt ist. Eine Nachmeldung bis zur maximalen Anzahl von 20 Spielern pro Mannschaftsspielgemeinschaft während der laufenden Saison ist jederzeit möglich. Abmeldungen während der laufenden Saison sind ebenfalls möglich. Ein abgemeldeter Spieler darf nicht erneut zur Liste nachgemeldet werden. Im Falle einer Nachmeldung von Spielern ist der Staffelleiter spätestens fünf Tage vor dem ersten Einsatz schriftlich zu informieren.*
 - d) *die Mitteilung des Namens, Vornamens, der Anschrift und der Telefonnummer des Mannschaftsspielgemeinschaftsleiters.*
- (4) *Eine für den Spielbetrieb gemeldete Mannschaft eines Vereins oder einer Spielgemeinschaft kann bis zum 31.07. zu einer Mannschaftsspielgemeinschaft umgemeldet werden. Dem Antrag sind die Unterlagen nach Absatz 3 a) bis d) beizufügen. Die Spielpaarungen der ursprünglichen Mannschaften sind zu übernehmen.*

Abschnitt II – Internationaler Spielverkehr

§ 5 Internationaler Spielverkehr

Internationaler Spielverkehr sind alle internationalen Wettbewerbe, Länderspiele und internationalen Spiele. Internationale Wettbewerbe werden von der Internationalen Handball Federation (IHF) oder der Europäischen Handball Föderation (EHF) ausgeschrieben. Länderspiele werden von Auswahlmannschaften zweier Mitgliedverbände der IHF bestritten. Internationale Spiele sind alle anderen Spiele zwischen Vereins- und Auswahlmannschaften aus zwei Mitgliedverbänden der IHF.

§ 6 Entscheidungs- und Genehmigungszuständigkeiten

- (1) Über die Austragung von Länderspielen und die Teilnahme an internationalen Wettbewerben von Auswahlmannschaften entscheidet der DHB. Über die Teilnahme an internationalen Vereinswettbewerben entscheiden die Ligaverbände im Rahmen ihrer Zuständigkeiten. Jugendländerspiele werden durch die Leistungssportkommission sportfachlich geplant und durchgeführt.
- (2) Internationale Spiele bedürfen der vorherigen Genehmigung. Diese erteilen:
 - a) der DHB für Spiele unter Beteiligung von Nationalmannschaften und sonstigen Auswahlmannschaften,
 - b) die Landesverbände für alle übrigen Spiele.
- (3) Spiele gegen Mannschaften aus einem Verband, der nicht Mitglied der IHF ist, sind grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmegenehmigungen kann der DHB erteilen.

§ 7 Genehmigungsverfahren für internationale Spiele

- (1) Anträge auf Genehmigung sind bei dem zuständigen Verband einzureichen, der sie im Falle der Beteiligung von National- und Auswahlmannschaften mit seiner Stellungnahme an den DHB weiterzuleiten hat.
- (2) Für die Genehmigung von internationalen Spielen im In- und Ausland kann eine Gebühr erhoben werden. In diesem Falle wird die Spielgenehmigung erst mit Entrichtung der Gebühr wirksam. Jugendspiele sind von der Gebühr befreit.
- (3) Auf Antrag kann der zuständige Landesverband für Spiele im kleinen Grenzverkehr generell Genehmigungen erteilen. Dabei darf der Sitz des deutschen und des ausländischen Vereins nicht weiter als 50 km (Luftlinie) von der Grenze der Bundesrepublik Deutschland entfernt sein.

Abschnitt III – Spieljahr, Spielsaison

§ 8 Spieljahr

Das Spieljahr beginnt am 1. Juli und endet mit dem 30. Juni des folgenden Jahres.

§ 9 Spielsaison

- (1) Die Spielsaison beginnt für eine Mannschaft mit ihrem ersten Meisterschafts- oder ersten Pokalspiel und endet, wenn sie sämtliche Meisterschaftsspiele – einschließlich der Auf- und Abstiegsspiele sowie der aufgrund von Entscheidungen der Spielleitenden Stellen oder rechtskräftigen Urteilen der Rechtsinstanzen durchzuführenden Entscheidungs- oder Wiederholungsspiele – ausgetragen hat.
- (2) Im Jugendbereich gehören die Qualifikationsspiele zum neuen Spieljahr.

Abschnitt IV – Spielberechtigung

§ 10 Spielberechtigung, Teilnahmeberechtigung

- (1) Die Spielberechtigung wird einem Spieler/ einer Spielerin auf gemeinsamen Antrag von ihm/ ihr und einem Verein erteilt. Sie gilt nur für den Verein, für den sie beantragt worden ist, soweit sich aus den §§ 15, 19a, 19b, 69 und 70 nichts Abweichendes ergibt. Für Spieler*innen von Schulmannschaften gilt Entsprechendes.
- (2) Die Spielberechtigung wird nach dem im behördlichen Personenstandseintrag oder einem vergleichbaren ausländischen Behördenregister angegebenen Geschlecht „weiblich“ oder „männlich“ entsprechend der Altersklasse erteilt.
- (3) Ist im behördlichen Personenstandseintrag oder einem vergleichbaren ausländischen Behördenregister kein Geschlecht angegeben, die Angabe „divers“ oder eine andere Bezeichnung des Geschlechts als die Bezeichnungen „weiblich“ oder „männlich“ eingetragen, so kann die Person selbstständig entscheiden, ob die Spielberechtigung für die weibliche oder männliche Altersklasse erteilt werden soll. Gleiches gilt für den Fall, dass kein deutscher Personenstandseintrag vorliegt und die Person gegenüber dem Standesamt eine Erklärung unter den Voraussetzungen des § 45b Abs. 1 Satz 2 PStG abgegeben hat. Ebenso gilt dies, wenn eine gerichtliche Entscheidung, durch welche die Vornamen der Person geändert werden, auf der Grundlage des Transsexuellengesetzes ergangen ist. Die erteilte Spielberechtigung bleibt während ärztlich begleiteter geschlechtsangleichender Maßnahmen der Person bestehen. Dies gilt auch dann, wenn diese Maßnahmen z. B. die Einnahme von

Geschlechtshormonen, hormonblockierenden Medikamenten oder operative Eingriffe umfassen. Die Person erhält auf Antrag während dieser Zeit die Spielberechtigung für eine Mannschaft desjenigen Geschlechts, in der sie bislang nicht gespielt hat und dessen Angleichung angestrebt wird, ohne dass Warte- oder Wechselfristen einzuhalten sind. Auf Verlangen ist mit dem Antrag ein entsprechendes Attest des behandelnden Arztes oder ein anderer geeigneter Nachweis über den Umstand, dass eine geschlechtsangleichende Maßnahme durchgeführt wird, vorzulegen.

- (4) Finden geschlechtsangleichende Maßnahmen i.S.v. Abs. 4 mit ärztlicher Begleitung statt und finden sie ihren medizinischen Abschluss insoweit, als nach dem Willen der Person die Angleichung an das Geschlecht „weiblich“ oder das Geschlecht „männlich“ erfolgt ist, hat sie dies der zuständigen Passstelle mitzuteilen und eine Spielberechtigung für eine Mannschaft des der Angleichung entsprechenden Geschlechts zu beantragen. Die bis dahin bestehende Spielberechtigung erlischt mit Ablauf eines Monats nach medizinischem Abschluss der geschlechtlichen Angleichung, es sei denn, das angegliche Geschlecht entspricht demjenigen Geschlecht, das die Person bereits angegeben hat.
- (5) Sie wird für Volljährige in Erwachsenenmannschaften als Spieler*in ohne vertragliche Bindung an einen Verein oder als Spieler*in mit vertraglicher Bindung erteilt. Für letztere gelten ergänzende Bestimmungen.
- (6) Teilnahmeberechtigt sind Spieler*innen für Mannschaften in ihrer Altersklasse, solange kein sich aus den Ordnungen, den Durchführungsbestimmungen oder dem Regelwerk ergebender Hinderungsgrund vorliegt. Für Jugendliche gelten zusätzliche Bestimmungen.

§ 11 Spielberechtigung für Spieler einer Spielgemeinschaft

- (1) Die Mitglieder einer Spielgemeinschaft erhalten die Spielberechtigung für die Spielgemeinschaft. Diese Spielberechtigung gilt mit der Genehmigung des Vertrages über die Bildung der Spielgemeinschaft durch den zuständigen Landesverband als erteilt. Dabei ist zulässig, dass Jugendliche Spielgemeinschaften verschiedener Vereine angehören.
- (2) Diese Spielberechtigung beruht auf einer erteilten Spielberechtigung für einen der Stammvereine der Spielgemeinschaft.
- (3) Bei Auflösung einer Spielgemeinschaft darf deren Spielern die Spielberechtigung für ihren jeweiligen Stammverein ohne Wartefrist erst nach Beendigung der laufenden Spielsaison aller Mannschaften in den betreffenden Altersklassen der Spielgemeinschaft und der Stammvereine erteilt werden.

§ 12 Nachweis der Spielberechtigung, Spielausweise

- (1) Für den Nachweis der Spielberechtigung werden Spielausweise gefertigt, die Eigentum des ausstellenden Verbandes bleiben.
- (2) Die Landesverbände können in ihrem Bereich für die Altersklassen Jugend D und jünger abweichende Bestimmungen erlassen.
- (3) Es gibt für jeden Spieler nur einen Spielausweis. Weitere Spielberechtigungen sind darin einzutragen.

§ 12/I Spielausweise für Jugend E und F

In den Altersklassen Jugend E und F dürfen Kinder ohne Spielausweis eingesetzt werden, sie müssen jedoch Mitglied des Vereins sein. Die Regionen können abweichende Regelungen treffen.

§ 13 Beantragung der Spielberechtigung

- (1) Die Erteilung der Spielberechtigungen und die Ausstellung der diese dokumentierenden Spielausweise sind bei der zuständigen Passstelle zu beantragen. Die Verbände regeln das Passwesen und die Form der Spielausweise jeweils für ihren Bereich. Diese Spielausweise müssen zumindest den ausstellenden Verband, den Namen und Vornamen des Spielers, dessen Geburtsdatum, den Verein oder die Schule, für den bzw. die der Spielausweis ausgestellt worden ist, ein zeitnahes Passbild des Spielers und dessen Unterschrift sowie die seines Vereins enthalten. Im Falle elektronischer Spielausweise sind Unterschriften entbehrlich.
- (2) Dem Antrag sind bei Vereinswechsel der bisherige Spielausweis und die sonstigen erforderlichen Unterlagen beizufügen. Bei Spielern mit vertraglicher Bindung sind zusätzlich die Bestimmungen des § 33 zu beachten.

§ 13/I Spielausweis

- (1) *Spielberechtigungen und deren Änderungen können nur von dem Verein beantragt werden, bei dem der Spieler Mitglied ist. Bei Spielgemeinschaften sind Spielberechtigungen bzw. dessen Änderungen unter Angabe des Stammvereins, bei dem der Spieler Mitglied ist, zu beantragen.*
- (2) *Anträge sind mit dem vollständig ausgefüllten, vom Spieler und vom Verein unterzeichneten jeweils aktuellen Vordruck des HVN [s. Homepage] einzureichen. Vor Beantragung der Spielberechtigung muss der Spieler als Mitglied im Verein angelegt sowie ein aktuelles Passbild hochgeladen werden.*
- (3) *Der beantragende Verein überprüft durch Einsichtnahme in amtliche Dokumente die Richtigkeit der Angaben über persönliche Daten. Bei Minderjährigen ist der Vordruck durch die Personensorgeberechtigten zu unterzeichnen.*
- (4) *Nach Erhalt des Spielausweises ist die Richtigkeit der im Spielausweis enthaltenden Daten zu prüfen. Korrekturen sind der HVN-Passstelle umgehend mitzuteilen. Spätere Einlassungen, die Daten seien falsch, gehen zu Lasten des Vereins oder des Spielers.*
- (5) *Voraussetzung für die Bearbeitung von Anträgen ist die Vollständigkeit der Unterlagen. Beim Verbandswechsel sind außerdem die in § 23 der Spielordnung DHB enthaltenen Bestimmungen zu beachten.*
- (6) *Im HVN werden nur noch elektronische Spielausweise [digitaler Spielausweis] von der Geschäftsstelle des HVN zum Nachweis der Spielberechtigung gefertigt.*
- (7) *Der Spielausweis ist Eigentum des Verbandes; er wird von dem Verein oder der Spielgemeinschaft des Spielers verwahrt.*

§ 13/II „Online-Ausstellung“ von Spielausweisen

- (1) *Der Verein nimmt am Datenverwaltungsprogramm nuLiga teil. Die Vergabe des Rechtes „Vereinsadministration“ oder „Spielberechtigung“ in nuLiga durch den Verein gilt als rechtsverbindliche, namentliche Benennung für die Verantwortlichkeit der Nutzung sowie Einhaltung der Bedingungen.*
- (2) *Das Recht für die Beantragung von Spielberechtigungen wird vom Verein vergeben. Die Zugangsdaten sowohl für den Vereins-Account (Konto mit Administratorenrechten) als auch für persönliche Benutzerkonten dürfen nicht weitergegeben werden. Diese Regelung gilt auch für Spielgemeinschaften.*

(3) *Folgende Bedingungen müssen vom Verein anerkannt werden:*

- a) *Die gemäß Ziffer 1 genannten Personen sind für die Richtigkeit der Daten vollumfänglich verantwortlich.*
- b) *Vor der Antragstellung einer Spielberechtigung ist im EDV-Programm von nuLiga eine Abfrage vorzunehmen, ob diese Person bereits erfasst ist. Sofern diese Person bereits erfasst ist, muss der vorhandene Datensatz für die Spielberechtigung genutzt werden. Es darf keine Neuanlage der Person erfolgen.*
- c) *Mit der Deaktivierung einer Spielberechtigung erklären Verein und Spieler, dass sich der Spieler im Verein schriftlich abgemeldet hat und das bestehende Spielrecht aufgegeben/widerrufen wird.*
- d) *Bei einem Vereinswechsel –siehe § 23 der SpO DHB– hat der abgebende Verein das letzte Spiel, an dem der Spieler teilgenommen hat, als Abmeldedatum einzutragen.*
- e) *Die Abmeldebestätigung in Form der generierten pdf-Datei ist dem Spieler unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag der schriftlichen Abmeldung dem Spieler auszuhändigen.*
- f) *Der HVN behält sich vor, nicht alle Spielberechtigungsformen für die online- Bearbeitung freizugeben.*
- g) *Die Vereine tragen sämtliche spieltechnischen und personellen Konsequenzen aus der unrichtigen Übermittlung bzw. dem Missbrauch von Daten.*
- h) *Der HVN wird bei Missbrauch des elektronischen Online- Datenprogramms und/oder bei dem Erschleichen einer Spielberechtigung durch Angabe falscher Daten sportrechtlich (siehe Rechtsordnung § 13), in besonders schweren Fällen auch strafrechtlich vorgehen.*
- i) *Die Beantragung eines Spelausweises, einschließlich der dafür erforderlichen Unterlagen, Unterschriften und Verpflichtungen sowie der bisherige Spelausweis sind beim aufnehmenden Verein bis drei Jahre nach der Antragsstellung aufzubewahren und dem HVN auf Verlangen unverzüglich zur Verfügung zu stellen.*
- j) *Der HVN behält sich vor, Stichproben durchzuführen.*
- k) *Dem HVN ist zum Nachweis des Geburtsdatums eine Kopie der Geburtsurkunde oder eines sonstigen amtlichen Geburtsnachweises vorzulegen, die der Verein bei der Beantragung vorzuhalten hat.*
- l) *Werden die Unterlagen dem HVN nicht innerhalb einer vom HVN genannten angemessenen Frist vorgelegt, wird die Angelegenheit zur Prüfung der Wirksamkeit der Erteilung der Spielberechtigung und zur Ahndung eines Fehlverhaltens durch den VP Recht dem Verbandsgericht zur Entscheidung zugewiesen.*
- m) *Alle Datenzugriffe werden vom HVN protokolliert, insbesondere der Zugriff auf die Spelausweis-Datenbank*

§ 14 Erteilung der Spielberechtigung

Die Spielberechtigung wird bei Erstanmeldung als Handballspieler und bei Vereinswechsel in der Regel unverzüglich nach Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen erteilt, wobei jedoch für den ersten Spieleinsatz ggf. unterschiedliche Wartezeiten zu beachten sind.

§ 15 Zweitspielrecht

- (1) Für Studenten, Berufspendler und vergleichbare Personengruppen, die regelmäßig zwischen erstem und zweitem Wohnsitz pendeln (bspw. Schüler weiterführender Schulen, Auszubildende, Soldaten, Studenten), kann unter Beibehaltung ihrer bisherigen Spielberechtigung für Ihren Verein (Erstverein) ein Zweitspielrecht für einen anderen Verein (Zweitverein) am jeweils anderen Wohnort einmalig für das laufende Spieljahr unter der Voraussetzung erteilt werden, dass die Entfernung zwischen den Vereinssitzen mindestens 100 km (Kürzeste Fahrtstrecke) beträgt. Das Zweitspielrecht kann für Erwachsene nur ohne vertragliche Bindung erteilt werden, für Jugendspieler nur, wenn sie der höchsten Jugendaltersklasse angehören.
- (2) Den Antrag auf Ausstellung des Zweitspielrechts stellt der Erstverein bei seiner zuständigen Passsstelle. Der Antrag ist im Zeitraum vom 01. Juli bis zum 30. November eines Jahres zu stellen. Ihm ist beizufügen. Ihm ist eine Einverständniserklärung des Erstvereins beizufügen.
- (3) Die Passsstelle des Erstvereins trägt das Zweitspielrecht in den von ihr ausgestellten Spielausweis ein und unterrichtet die Passsstelle des Zweitvereins über die Erteilung.
- (4) Zur Verlängerung des Zweitspielrechts muss ein erneuter Antrag gem. Abs. 2 gestellt werden.
- (5) Der Einsatz im Zweitverein erfolgt nur unterhalb der vierthöchsten Spielklasse, im Jugendbereich in allen Spielklassen. In Entscheidungs-, Ausscheidungs- und Relegationsspielen ist der Einsatz nur für einen der beteiligten Vereine zulässig.
- (6) Das Zweitspielrecht gilt nicht als Vereinswechsel und ist an das Erstspielrecht gebunden.
- (7) Persönliche Sperren (Ausnahme: Automatische Sperre nach § 17 Abs. 1 RO gelten für beide Vereine. Der Verein ist verpflichtet, sich hierüber zu informieren).
- (8) Das Zweitspielrecht kann nicht in derselben Spielklasse eines Landesverbandes bzw. in derselben Spielklasse bei überverbandlichem Spielbetrieb ausgeübt werden, es sei denn, der Einsatz erfolgt in unterschiedlichen Staffeln derselben Spielklasse.
- (9) Wird die Mannschaft des Zweitvereins zurückgezogen/gestrichen, darf innerhalb der oben genannten Frist erneut ein Zweitspielrecht erteilt werden.

§ 16 Unwirksame Spielberechtigung, fehlender Vertrauensschutz

Eine Spielberechtigung, die zu Unrecht erteilt worden ist, ist unwirksam. Gegen die Unwirksamkeit schützt guter Glaube nur, wenn Verein und Spieler die Fehlerhaftigkeit der Spielberechtigung weder kannten noch hätten kennen müssen.

§ 17 Spielberechtigung für die Nationalmannschaft

Spieler, die in der Nationalmannschaft eingesetzt werden, müssen die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen.

Abschnitt V – Jugend-Bestimmungen

§ 18 Jugendlischer, Jugendspieler

Jugendliche sind Spieler vor Vollendung des 18. Lebensjahres. Jugendspieler sind Spieler mit Spielberechtigung für Jugendaltersklassen. Volljährige Spieler können ihr Jugendspielrecht aufgeben. Die Entscheidung ist unwiderruflich und muss der zuständigen Passsstelle schriftlich mitgeteilt werden.

§ 19 Doppelspielrecht von Jugendspielern

- (1) Jugendspielerinnen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, und Jugendspieler, die das 17. Lebensjahr vollendet haben, sowie DHB-Kaderspielerinnen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, und DHB-Kaderspieler, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, wird (unabhängig von ihrem Altersklasseneinsatz) bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 4 auf Antrag durch den zuständigen Landesverband die Spielberechtigung für Erwachsenenmannschaften erteilt, ohne dass sie ihr Jugendspielrecht verlieren. Für Spielerinnen und Spieler in Jugendspielgemeinschaften gilt das erteilte Doppelspielrecht für den Stammverein, der im Spielausweis einzutragen ist. Dies gilt auch, wenn der Stammverein einer Erwachsenenspielgemeinschaft angehört.
- (2) Im Falle von Kaderspielerinnen des DHB, die das 15. Lebensjahr vollendet haben und von Kaderspielern des DHB, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sowie von Kaderspielerinnen der Verbände, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und von Kaderspielern der Verbände, die das 17. Lebensjahr vollendet haben, kann bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 4 das Doppelspielrecht im Erwachsenenbereich auf Antrag einmalig für das laufende Spieljahr auch an einen anderen Verein abgetreten werden. Wird diesem Antrag entsprochen, darf das Doppelspielrecht, bezogen auf den Erwachsenenbereich, nicht mehr beim Stammverein wahrgenommen werden. Dies gilt nicht als Vereinswechsel. Durch Abschluss einer vertraglichen Bindung geht das Jugendspielrecht im Stammverein nicht verloren. Das Spielrecht für Erwachsenenmannschaften in einem anderen Verein gilt nur für Mannschaften, die mindestens der fünftöchsten Spielklasse angehören. Zur Verlängerung der Abtretung muss ein erneuter Antrag gemäß Abs. 3 gestellt werden. Zieht der Verein, für den das Erwachsenenspielrecht erteilt wurde, seine Mannschaft vom Spielbetrieb zurück, kann das Doppelspielrecht abweichend von Satz 1 ein weiteres Mal beantragt werden. Durch Abschluss einer vertraglichen Bindung geht das Jugendspielrecht im Stammverein nicht verloren. Mit Beendigung des Jugendspielrechts im Stammverein endet automatisch das abgetretene Erwachsenenspielrecht im Zweitverein.
- (3) Wird das Erwachsenenspielrecht für einen anderen Verein als den Stammverein beantragt, ist dessen Zustimmung zwingende Voraussetzung. Zuständig für die Genehmigung der Abtretung des Erwachsenenspielrechts ist die für den Stammverein zuständige Passstelle. Diese unterrichtet die Passstelle des Vereins, für den das Erwachsenenspielrecht eingetragen wird. Volljährige Spieler können ihr Jugendspielrecht aufgeben. Die Entscheidung ist unwiderruflich und muss der zuständigen Passstelle schriftlich mitgeteilt werden.
- (4) Die Einwilligung der Personensorgeberechtigten und eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung (nicht älter als 3 Monate bei Beantragung) sind Voraussetzung für die erstmalige Erteilung der Spielberechtigung von Jugendlichen in Erwachsenenmannschaften.

§ 19 a Zweifachspielrecht für Jugendspieler der Altersklassen A-C

- (1) Jugendspieler, die den Altersklassen A – C angehören, können neben dem Spielrecht in ihrem Verein (Erstverein) auch ein Spielrecht - Zweifachspielrecht - für einen anderen Verein (Zweitverein) in einer Jugendaltersklasse, in der der Spieler gem. § 22 Abs. 1 einsatzberechtigt ist, erhalten. Der Einsatz ist im Zweitverein nur in einer Altersklasse möglich. Der Einsatz im Zweitverein darf nur in einer Mannschaft der betreffenden Altersklasse des Spielers erfolgen, die in einer – von der höchsten Spielklasse aus absteigend gezählt – höheren Spielklasse spielt als die höchstspielende Mannschaft des Erstvereins. Landesverbandsübergreifende Spielklassen gelten als höchste Spielklasse der Landesverbände, die diese Spielklasse gebildet haben. Spielgemeinschaften einzelner Altersklassen gelten als Mannschaft. Je Altersklasse dürfen abgebende und aufnehmende

Vereine (bzw. alle Vereine einer Spielgemeinschaft insgesamt) jeweils max. drei Spieler mit einem Zweifachspielrecht ausstatten.

- (2) Das Zweifachspielrecht ist vom 1. Juli bis 30. November eines Jahres zu beantragen und gilt bis zum Ende der Spielsaison. Dem Antrag ist die Vereinbarung beider Vereine sowie die Zustimmung des Spielers/der Personensorgeberechtigten beizufügen. Pro Spieljahr kann ein Spieler das Zweifachspielrecht einmal in Anspruch nehmen. Das Zweifachspielrecht wird im Spelausweis vermerkt.
- (3) Das Erstzugriffsrecht liegt beim Erstverein.
- (4) Die Passstelle des Erstvereins unterrichtet die Passstelle des Zweitvereins über die Erteilung des Zweifachspielrechts.
- (5) Wird die Mannschaft des Erstvereins während der Saison zurückgezogen/gestrichen, wandelt sich das Zweifachspielrecht automatisch in ein Gastspielrecht (§ 19 b).

§ 19 b Gastspielrecht für Jugendspieler

- (1)
 - a) Jugendspieler können neben dem Spielrecht in ihrem Verein (Erstverein) auch ein Spielrecht (Gastspielrecht) für einen anderen Verein (Zweitverein) unter der Voraussetzung erhalten, dass der Erstverein in dieser Altersklasse keine Mannschaft gemeldet oder nach der Meldung alle Mannschaften in der Altersklasse zurückgezogen hat.
 - b) Hat der Erstverein eines Spielers, dem nach Abs. 1 a) ein Gastspielrecht in seiner Altersklasse erteilt wurde, auch in der nächsthöheren Jugendaltersklasse keine Mannschaft gemeldet, kann für den Zweitverein auch ein Spielrecht in der nächsthöheren Jugendaltersklasse erteilt werden.
- (2) § 19 a Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (3) Ausschließlich für den Einsatz in Qualifikationsspielen zum neuen Spieljahr (s. § 9 Ziffer 2 Sp0) und für die sich daran anschließenden Meisterschaftsspiele der neuen Spielsaison kann ein Gastspielrecht vom 15. März bis 30. Juni eines Jahres beantragt werden. In einem solchen Fall darf frühestens zum 15. Oktober desselben Jahres eine weitere Spielberechtigung gemäß § 26 Ziffer 2 Sp0 erteilt werden. Auch kann der Erstverein zum neuen Spieljahr keine Mannschaft in der Altersklasse, der der Gastspieler angehört, melden.
§ 19 a Abs. 2 bis 5 Sp0 gelten ebenfalls entsprechend.
- (4) Werden alle Mannschaften in der Altersklasse des Zweitvereins, für die ein Gastspielrecht erteilt wurde, während der Saison zurückgezogen/gestrichen, darf innerhalb der Frist erneut ein Gastspielrecht erteilt werden.

§ 20 Freistellung von Jugendspielern mit Erwachsenenspielrecht für Jugendauswahlmannschaften

- (1) Jugendspieler mit Spielberechtigung für Erwachsenenmannschaften und Volljährige im Sinne von § 19 Abs. 3 dürfen in Jugendauswahlspielen auf DHB-, Regional- und Landesverbandsebene eingesetzt werden. Sie müssen von ihren Vereinen bei Maßnahmen im Jugendbereich gemäß § 82 freigestellt werden.
- (2) Bei Maßnahmen im Jugendbereich besteht kein Anspruch auf Verlegung von Spielen der Erwachsenenmannschaften, für die der Jugendspieler spielberechtigt ist, nur für Kaderspieler bei Maßnahmen des DHB.

(3) Die Ligaverbände sind berechtigt, für ihren Bereich abweichende Regelungen zu treffen.

§ 21 Durchführung von Jugendspielen

- (1) Jede Jugendmannschaft muss von einem Betreuer begleitet werden.
- (2) Spiele von Jugendmannschaften sollen von lizenzierten Schiedsrichtern geleitet werden. Das angesetzte Spiel muss auch bei Fehlen eines Schiedsrichters durchgeführt werden. Ist der angesetzte oder ein anderer Schiedsrichter nicht anwesend, muss ein Mannschaftsbetreuer, Trainer oder eine sonstige Person die Leitung des Spiels übernehmen.
- (3) Bei Spielen um die Deutschen Jugendmeisterschaften und den Jugendmeisterschaften der Verbände sind abweichend von Abs. 2 Sätze 2 und 3 die Bestimmungen des § 77 Abs. 1 und ggf. Abs. 4 anzuwenden.

§ 22 Jugendschutzbestimmungen

- (1) Jugendliche sollen in einer Mannschaft spielen, die ihrer Altersklasse entspricht. Der Einsatz Jugendlicher ist nur bis in die nächsthöhere Jugendaltersklasse zulässig. In einer Spielsaison darf der Einsatz (vgl. a. § 19 Abs. 1) jedoch in höchstens zwei Altersklassen gemäß § 37 Abs. 2 und 3 erfolgen; der Einsatz in Jugendqualifikationsspielen und Spielen der Deutschen Jugendbundesliga der weiblichen A-Jugend wird hierauf nicht angerechnet. Abweichend davon ist ein Einsatz in einer dritten Altersklasse zulässig, sobald die Spielsaison für eine Altersklasse, in der der Jugendliche zuvor zum Einsatz gekommen ist, abgeschlossen ist.
- (2) Jugendliche dürfen innerhalb von 48 Stunden nur in zwei Spielen über die volle Spielzeit mitwirken, ausgenommen sind Turnierspiele mit verkürzter Spielzeit. Bei Turnierspielen mit verkürzter Spielzeit gelten folgende Maximalspielzeiten [Summe der einzelnen Spielzeiten der Turnierspiele] je Kalendertag: Altersklassen A und B: 120 Minuten, Altersklassen C und D: 100 Minuten, Altersklassen E: 80 Minuten, unterhalb der Altersklasse E: 60 Minuten. Die Teilnahme an einem Turniertag gilt als ein Spiel über die volle Spielzeit i.S. von Satz 1. Bei einem Verstoß gegen vorgenannte Bestimmung gilt der Jugendliche für alle weiteren Spiele des Tages als nichtteilnahmeberechtigt. Bei Maßnahmen von Landesauswahlmannschaften (Turniere/Spiele) kann von den vorgenannten Bestimmungen abgewichen werden.
- (3) Die Verbände können in ihrem Bereich die Vorlage von Gesundheitspässen für Jugendliche vorschreiben.
- (4) Jugendliche dürfen nur in zwei leistungsbezogenen Auswahlmannschaften der nachstehend aufgeführten Ebenen eingesetzt werden:
 - a) DHB/Regionalverband,
 - b) Landesverband,
 - c) Bezirk/Region.
- (5) Wenn die körperliche und/oder geistige Konstitution eines Jugendlichen auf Grund eines ärztlichen Gutachtens es notwendig erscheinen lässt, kann der Landesverband mit Zustimmung seines Jugendausschusses den Einsatz des Jugendlichen in der nächstniederen Jugendaltersklasse auf Landesverbandsebene zulassen. Im Falle der Zulassung ist der Einsatz dieses Jugendlichen ausschließlich in dieser Jugendaltersklasse möglich und bedarf für jedes Spieljahr einer neuen Ausnahmegenehmigung.

Abschnitt VI – Vereinswechsel

§ 23 Vereinswechsel, Spielausweisverfahren

- (1) Der Spieler, der den Verein wechseln will,
 - a. muss sich als Handballspieler schriftlich bei seinem Verein (bei Mehrfachspielrechten beim Erstverein) abmelden
oder
 - b. kann einen Passantrag für einen neuen Verein stellen. Der Zeitpunkt der Abmeldung ist, ungeachtet einer weiteren Vereinszugehörigkeit, der Tag nach dem letzten Meisterschafts- oder Pokalmeisterschaftsspiel seines bisherigen Vereins (Erst- und Zweitverein), an dem er/sie teilgenommen hat (s. ansonsten § 26 Abs. 7). Bei Spielgemeinschaften genügt auch der Eingang bei einem der Spielgemeinschaftsverantwortlichen gemäß § 4 Abs. 5 SpO. Die Spielberechtigung für den bisherigen Verein erlischt erst mit dem Erteilen der Spielberechtigung für einen anderen Verein.
- (2) Der abgebende Verein ist verpflichtet, dem Spieler innerhalb von zwei Wochen nach
 - a. Erhalt der Abmeldung oder
 - b. Nach Eingang des Passantrages für den neuen Verein bei der Passstelle (die zwei Wochen beginnend an dem Tag, an dem die Passstelle den abgebenden Verein über den Eingang des Passantrags informiert hat), das Abmeldedatum zu bescheinigen und einen ggf. vorhandenen Spielausweis auszuhändigen.
- (3) Der neue Verein hat den bisherigen Spielausweis oder die Mitteilung gemäß Abs. 2 zusammen mit dem Antrag auf Erteilen einer neuen Spielberechtigung der zuständigen Passstelle vorzulegen. Kann der neue Verein den bisherigen Spielausweis bzw. die Mitteilung nicht vorlegen, gehen alle Zeitverzögerungen bei der Erteilung der neuen Spielberechtigung zu seinen Lasten.
- (4) Bei einem Wechsel in einen anderen Verband des DHB hat die Passstelle des neuen Verbandes den bisherigen Spielausweis oder die Mitteilung gemäß Abs. 2 unverzüglich an die für den bisherigen Verein zuständige Passstelle zu übersenden.
- (5) Die Landesverbände sind berechtigt über die Anwendungen der Regelungen zu Absatz 1 (a/b) und Absatz 2 (a/b) eigenständig zu entscheiden.

§ 24 Gestrichen

§ 25 Gestrichen

§ 26 Dauer der Wartefrist

- (1) Die Wartefrist bei Vereinswechsel beträgt für Erwachsene Spieler (gilt auch für aus dem Bereich eines anderen Mitgliedverbandes der IHF kommende Spieler) für Meisterschafts- und Pokalspielmeisterschaftsspiele grundsätzlich einen Monat, bei Beantragung der Spielberechtigung für den neuen Verein innerhalb des Zweitraums vom 16. Februar bis zum 30. April eines Jahres jedoch zwei Monate.

- (2) Für Jugendspieler gilt eine Wartefrist von zwei Monaten. Diese entfällt bei einem einmaligen Wechsel im Zeitraum vom 15. März bis 31. Mai eines Jahres. Im Fall des Satzes 2 darf frühestens zum 15. Oktober desselben Jahres ein Vereinswechsel vollzogen oder eine weitere Jugendspielberechtigung erteilt werden, es sei denn, es liegen Ausnahmetatbestände des § 27 Buchst. e) und g) vor.
- (3) Absatz 2 Satz 2 gilt nicht
 - a) für den Einsatz in Spielen der laufenden Saison des neuen Vereins,
 - b) nach Mitwirkung in Qualifikationsspielen für den bisherigen Verein,
 - c) für die Inanspruchnahme des Doppelspielrechts.
- (4) Die Wartefrist beginnt mit dem Tag nach der Mitwirkung in dem letzten Meisterschafts- oder Pokalmeisterschaftsspiel bei dem bisherigen Verein gemäß § 23. Die Wartefrist findet bei Freundschaftsspielen keine Anwendung. Für Spieler mit vertraglicher Bindung gilt § 35.
- (5) Persönliche zeitliche Sperren (s. § 3 Abs. 1 b) R0; nicht jedoch automatische Sperren nach § 17 Abs. 1 R0!) hemmen den Beginn bzw. den Ablauf der Wartefrist bei Vereinswechsel; die Wartefrist beginnt erst am Tage nach dem Ablauf der zeitlichen Sperre bzw. verlängert sich um die Dauer der zeitlichen Sperre.
- (6) Wirkt ein Spieler, der sich bei seinem bisherigen Verein abgemeldet und eine neue Spielberechtigung für einen anderen Verein noch nicht erhalten hat, erneut in einem Spiel gemäß § 23 seines bisherigen Vereins mit, beginnt am Tage nach seinem letzten Spiel die Wartefrist erneut zu laufen.
- (7) Meldet sich ein Spieler, nachdem ihm die Spielberechtigung für den neuen Verein erteilt wurde, bei diesem Verein als Handballspieler wieder ab, beginnt mit dem Tage der Abmeldung eine neue Wartefrist, auch wenn er in einer Mannschaft dieses Vereins noch nicht gespielt hat und/oder er zu seinem früheren Verein zurückkehren will.
- (8) Spieler und ihre Vereine sind verantwortlich dafür, dass alle für die Berechnung der Wartefristen notwendigen Daten den Passstellen wahrheitsgemäß und vollständig angezeigt werden.

§ 27 Wegfall der Wartefrist

Die Wartefrist fällt fort:

- a) bei einem Zusammenschluss mehrerer Vereine zu einem neuen Verein oder einer vom zuständigen Verband bestätigten Auflösung des Vereins oder der Handballabteilung für Spieler, die sich einem anderen Verein anschließen;
- b) bei der Spielklassenübertragung auf einen anderen Verein für Spieler, die sich diesem oder einem dritten Verein anschließen;
- c) bei Bildung einer Spielgemeinschaft für Spieler der bisherigen Vereine, die sich entweder der Spielgemeinschaft oder einem anderen Verein anschließen;
- d) nach vorherigem Vereinswechsel bei Rückkehr eines Spielers zu seinem bisherigen Verein, bevor ihm die Passstelle die Spielberechtigung für den neuen Verein erteilt hat;
- e) für Spieler, die sich einem anderen Verein anschließen, weil ihr bisheriger Verein in der betreffenden Altersklasse zum Zeitpunkt der Abmeldung keine Mannschaft besitzt;
- f) bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 35 (Spieler mit vertraglicher Bindung);

- g) für Jugendliche, die ihren Verein auf Grund des Umzugs eines Personensorgeberechtigten in einen anderen Ort (Mitumzug) wechseln [jedoch nicht in den Fällen des § 26 Abs. 3 Buchst. a)-c)];
- h) bei Ausleihe von Spielern – § 69 –;
- i) für Jugendspieler bei einem Vereinswechsel gemäß § 26 Abs. 2.

§ 28 Ausbildungskostenentschädigung

- (1) Für die Ausbildung von Spieler*innen kann ein Verein Ersatz seiner Ausbildungskosten nach der Richtlinie zur Ausbildungskostenentschädigung (RZA) erhalten.
- (2) Die Voraussetzungen und Höhe des Anspruchs auf Ausbildungskostenentschädigung sowie die weiteren Einzelheiten regelt die Richtlinie zur Ausbildungskostenentschädigung, die Bestandteil der Spielordnung ist.

§ 29 Gestrichen

§ 30 Internationaler Vereinswechsel

- (1) Bei einem Wechsel aus einem anderen Mitgliedverband der IHF zu einem Verein im Bereich des DHB entscheidet dieser, ob und ab wann die zuständige Passstelle die Spielberechtigung erteilen darf. Hierzu ist ein Freigabeantrag bei internationalem Verbandswechsel zu stellen. Das IHF-Reglement für Verbandswechsel ist zu beachten.
Der Antrag ist auch zu stellen, wenn der Spieler
 - a) innerhalb der letzten zwei Jahre in keinem nationalen Verband eine Spielberechtigung besessen hat oder
 - b) in der Bundesrepublik Deutschland den Flüchtlingsstatus besitzt.
- (2) Erhalten Spieler mit ausländischer Staatsangehörigkeit kein Transferzertifikat allein deshalb, weil der abgebende nationale Verband die in seinem Bereich geltende EU-Vorschrift der Freizügigkeit bzw. Gleichstellung der Arbeitnehmer auf Sportler resp. eine vergleichbare Regelung nicht anwendet, können diese Spieler eine auf den Spielbetrieb des DHB und seiner Verbände begrenzte Spielberechtigung erhalten.
- (3) Die Ausleihe nach den Bestimmungen des IHF-Reglements für Verbandswechsel gilt als Vereinswechsel.

Abschnitt VII – Spieler mit vertraglicher Bindung

§ 31 Vertragliche Bindung

Der Handballsport wird von Spielern ohne vertragliche Bindung und von Spielern mit vertraglicher Bindung an einen Verein oder eine Spielbetriebs-Gesellschaft, an der bzw. an deren vertretungsberechtigtem Organ der Verein mit mehr als 25% der Stimmanteile beteiligt ist, ausgeübt. Die Spielbetriebs-Gesellschaft muss die Satzung und Ordnungen des DHB und seiner Verbände verbindlich anerkannt haben. Mit der vertraglichen Bindung verpflichtet sich der Spieler, für einen bestimmten Zeitraum für einen Verein Handball zu spielen.

§ 32 Vertragsform, Vertragsinhalt

- (1) Die vertragliche Bindung bedarf der Schriftform. Ein solcher Vertrag kann nur mit einem volljährigen Spieler für den Einsatz im Erwachsenenbereich in einer Mannschaft der vier höchsten Spielklassen abgeschlossen werden.
- (2) Der Vertrag muss die Regelung aller gegenseitigen Rechte und Pflichten, die Angabe der Spielklasse und den 30. Juni eines Jahres als Vertragsendedatum enthalten.

§ 33 Vertragsanzeige

- (1) Der Abschluss eines Vertrages ist der zuständigen Passstelle auf einem Formular der Verbände anzuzeigen. Der Zeitpunkt des Eingangs dieser Anzeige ist für die Erteilung der Spielberechtigung maßgeblich. Bei Vereinswechsel wird die Vertragsanzeige erst dann für die Erteilung der Spielberechtigung wirksam, wenn sich der Spieler abgemeldet hat, dies nachgewiesen ist und der bisherige Spielausweis vorliegt.
- (2) Werden der Passstelle mehrere Vertragsanzeigen vorgelegt, ist für die Erteilung der Spielberechtigung diejenige maßgeblich, die zuerst eingegangen ist. Das Datum des Vertrages ist hierbei ohne Belang.
- (3) Für Spieler, die in der Bundesliga oder der Zweiten Bundesliga eingesetzt werden sollen, ist zuständige Passstelle der jeweilige Ligaverband. Für diese Spieler gelten zusätzlich die Bestimmungen für die Bundesligen im Erwachsenenbereich.
- (4) Die zuständigen Passstellen haben alle erteilten und gelöschten Spielberechtigungen für Spieler mit vertraglicher Bindung in Dritte-Liga- und vierthöchster Spielklasse dem DHB zu melden. Wird ein Nicht-Vertragsspieler innerhalb von zwölf Monaten nach der Freigabe bei einem internationalen Verbandswechsel Vertragsspieler, ist der betreffende Verband (Passstelle) verpflichtet, die erteilte Spielberechtigung innerhalb von zwei Wochen dem DHB anzuzeigen, der seinerseits zu einer entsprechenden Meldung an die IHF bzw. EHF verpflichtet ist.

§ 34 Vereinswechsel, Vertragsende

- (1) Ein Spieler mit vertraglicher Bindung kann als solcher in einem Spieljahr höchstens für zwei Vereine (jedoch nicht gleichzeitig, außer gemäß § 70) die Spielberechtigung erhalten; ein Vereinswechsel kann für ihn, auch im Falle eines Erstvertragsabschlusses, nur bis zum 16. Februar eines Spieljahres vollzogen werden.
- (2) Abs. 1 gilt auch, wenn der Spieler in der laufenden Spielsaison vertraglich in einem anderen Verein eines Verbandes der IHF gebunden war oder als Berufsspieler (s. IHF-Reglement für Verbandswechsel) bei einem anderen Verein eines anderen Verbandes der IHF tätig war.
- (3) Ein Vereinswechsel für Spieler mit vertraglicher Bindung ist erst dann möglich, wenn die in der Vertragsanzeige angegebene Bindungszeit abgelaufen ist, wenn vor Ablauf der angegebenen Bindungszeit der Vertrag im gegenseitigen Einvernehmen aufgelöst oder durch Kündigung wirksam beendet worden ist, wobei der Kündigende die Wirksamkeit nachzuweisen hat, oder die Bindung an die Laufzeit eines Vertrages entfallen ist. Die Bindung an die Laufzeit eines Vertrages entfällt mit sofortiger Wirkung, wenn ein Verein die Zugehörigkeit zu einer Spielklasse verliert, für die der Spieler eine vertragliche Bindung eingegangen ist bzw. den Spielbetrieb einstellt. In diesem Fall ist ein Wechsel auch noch nach dem 15.02. eines Jahres möglich.
- (4) Eine vorzeitige, einvernehmliche Vertragsbeendigung ist der zuständigen Passstelle unverzüglich auf einem Formular der Verbände anzuzeigen. In den die Spielberechtigung
- (5) Ein lokal ausgebildeter Spieler mit vertraglicher Bindung, der bis zum Ende des Spieljahres das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann als solcher in einem Spieljahr höchstens für drei Vereine in den Bundesligen Männer (jedoch nicht gleichzeitig, außer gemäß § 70) die Spielberechtigung erhalten; ein Vereinswechsel kann für ihn, auch im Falle eines Erstvertragsabschlusses, nur vor dem 1. April eines Spieljahres vollzogen werden.
- (6) Ein lokal ausgebildeter Spieler ist ein Spieler, der für drei vollständige Spieljahre, gleich, ob aufeinander folgend oder nicht, oder über einen Zeitraum von 36 Monaten zwischen seinem 13. und seinem 21. Lebensjahr bei einem Verein oder mehreren Vereinen, die Mitglied in einem Landesverband des DHB sind, spielberechtigt war.

betreffenden Angelegenheiten, auch für die Berechnung der Wartefristen als Nicht- Vertragsspieler ist der Eingang der Vertragsbeendigungsanzeige bei der Passstelle maßgebend.

- (5) Für die Berechnung der Wartefristen als Spieler ohne vertragliche Bindung ist der Eingang der Vertragsbeendigungsanzeige bei der Passstelle in Verbindung mit § 26 Abs. 1 maßgebend.

§ 35 Wartefrist

- (1) Die Wartefrist nach § 26 Abs. 1 entfällt für den Spieler, der im laufenden Kalenderjahr schon einmal vertragsgebunden war oder bisher keine vertragliche Bindung besaß und mit dem der aufnehmende Verein vor dem 16. Februar einen Vertrag abgeschlossen und diesen angezeigt hat. Sie entfällt auch für Spieler, deren vertragliche Bindung aufgrund des Verlustes der Spielklassenzugehörigkeit ihres bisherigen Vereins entfallen ist (§ 34 Abs.3).
- (2) Abs. 1 gilt nicht für den Einsatz des Spielers in Spielklassen unterhalb der vierthöchsten Spielklasse.

§ 36 Spielervermittlung

Zur Vermittlung von Spielern sind nur Personen zugelassen, die eine entsprechende DHB-Lizenz besitzen oder anderweitig zur Vermittlung berechtigt sind. Näheres bestimmt die Richtlinie zur Lizenzierung und Inanspruchnahme von Spielervermittlern [Spielervermittler- Lizenzierungsrichtlinien SplR]

Abschnitt VIII – Altersklassen, Spielklassen

§ 37 Altersklassen

- (1) Im Spielbetrieb werden unterschieden:
- a) Männer- und Frauenmannschaften (Erwachsenenmannschaften),
 - b) Jungen- und Mädchenmannschaften (Jugendmannschaften).
- (2) In Erwachsenenmannschaften spielen Männer und Frauen die 18 Jahre und älter sind. Die Landesverbände können in ihrem Bereich zusätzliche Bestimmungen für die Lebensaltersstufen ab 30 Jahren erlassen.
- (3) Im Jugendbereich gelten folgende Altersklassen:
- a) A-Jugendliche eines Spieljahres sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 17. oder das 18. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
 - b) B-Jugendliche eines Spieljahres sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 15. oder das 16. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
 - c) C-Jugendliche eines Spieljahres sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 13. oder das 14. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
 - d) D-Jugendliche eines Spieljahres sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 11. oder das 12. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
 - e) E-Jugendliche eines Spieljahres sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 9. oder das 10. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

- f) F-Jugendliche eines Spieljahres sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 7. oder das 8. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
- (4) In den Altersklassen Jugend E und Jugend F können gemischte Mannschaften (Jungen und Mädchen) am Spielbetrieb teilnehmen. Die Landesverbände können in ihrem Bereich diese Regelung auch auf die Jugend D erweitern sowie Sonderbestimmungen für die Jugend C, D, E und F erlassen.

§ 37/I Altersklassen

Die Regionen können in den Altersklassen Jugend F bis Jugend D gemischte Mannschaften (Jungen und Mädchen) teilnehmen lassen und insoweit Regelungen (auch hinsichtlich der Anzahl der Jungen und Mädchen in gemischten Mannschaften) treffen.

Die Regionen dürfen in den Altersklassen Jugend F und Jugend E übergreifende Sonderstaffeln einrichten und die dafür erforderlichen Regelungen treffen. Dabei sind die verbindlichen Durchführungsbestimmungen des HVN für eine einheitliche Wettkampfstruktur im Kinder- und Jugendhandball zu berücksichtigen.

Gemischte Mannschaften können an Meisterschafts- oder Pokalspielmeisterschaftsspielen übergeordneter Verbände nicht teilnehmen.

Die Regionen können in ihrem Bereich zusätzliche Bestimmungen für die Lebensaltersstufen ab 30 Jahren erlassen

§ 38 Einteilung, Zuständigkeiten

- (1) Gespielt wird in folgenden Spielklassen: Bundesliga,
Zweite Bundesliga,
Dritte Liga,
weitere Ligen.

Die Benennung und Einteilung der weiteren Ligen obliegt den Landesverbänden

- (2) Bundesliga und Zweite Bundesliga spielen bei den Männern und Frauen in jeweils einer oder zwei Staffeln.
- (3) Die Dritte Liga besteht bei den Männern aus 64 und bei den Frauen ab der Saison 2024/2025 aus 36 Mannschaften. Die Aufstiegsregelung zwischen Dritter Liga und der darunter liegenden werden vom Bundesrat festgelegt.

Notwendige Änderungen im Laufe der Saison (bspw. Änderung des Spielmodus nach einer Saisonunterbrechung) legt der Vorstand in Abstimmung mit der Spielkommission 3. Liga fest.

Die einheitliche Verwaltung der Dritten Liga obliegt dem DHB. Einzelheiten werden in den Durchführungsbestimmungen geregelt. In diesen können auch Regelungen über Art und Höhe der Sicherheit getroffen werden, die für die aus der Teilnahme am Spielbetrieb entstehenden Ansprüche der Vereine und des DHB zu erbringen ist.

- (4) Unterhalb der Dritten Liga erhalten folgende Landesverbände/ Förderregionen bei den Männern jeweils die angegebene Anzahl an Aufstiegsplätzen in die Dritte Liga. Bei den Frauen erhalten die Landesverbände/ Förderregionen insgesamt sechs Aufstiegsplätze und die angegebene Anzahl an Teilnahmerechten an den Aufstiegsrunden zur Dritten Liga:

- a) Hamburg/Schleswig-Holstein [1]
- b) Berlin/Brandenburg/Mecklenburg-Vorpommern [1]
- c) Sachsen/Sachsen-Anhalt/Thüringen [1]
- d) Niedersachsen-Bremen [2]
- e) Westfalen [1]
- f) Niederrhein/Mittelrhein [1]
- g) Rheinhessen/Rheinland/Pfalz/Saar [1]
- h) Hessen [1]
- i) Baden Württemberg [2]
- j) Bayern [1]

- a) Sonderregelung für die 3. Liga Männer in der Spielsaison 2018/19:

Am Ende der Spielsaison 2018/19 stellen die Oberligabereiche nach Absatz 4 grundsätzlich 10 Aufsteiger in die 3. Liga. Außerhalb des sportlichen Aufstiegs frei werdende Plätze in der 3. Liga (z.B. durch Ligaverzicht, Insolvenz, keine Teilnahmemeldung, Nichterfüllung der Teilnahmebedingungen, weniger Absteiger aus der 2. BL etc.) erhöhen die Zahl der Oberliga Aufsteiger bis zur Zahl 12, ehe die freien Plätze auf die Zahl der Absteiger aus der 3. Liga angerechnet werden. Einzelheiten (Modus, Termine, etc.) werden in einer gemeinsamen Sitzung der Spielkommission 3. Liga und je einem Vertreter der Oberligabereiche beschlossen.

- (5) Im Jugendbereich wird in folgenden Spielklassen gespielt:

- a) Deutsche Jugend-Bundesliga,
- b) weitere Ligen,

- (6) Die Organisation und Verwaltung der Deutschen Jugend-Bundesliga obliegt der DHB- Jugendkommission. Einzelheiten einschließlich der Vorgaben und Bedingungen für Trainerqualifikation und -einsatz werden in den Durchführungsbestimmungen geregelt.
- (7) Sofern in den Jugendaltersklassen der A- und B-Jugend, keine Deutsche Jugend-Bundesliga existiert, erhalten die Landesverbände jeweils einen bzw. einen gemeinsamen Teilnahmeplatz an der Deutschen Jugendmeisterschaft. Die Einzelheiten sind vom Bundesrat zu beschließen.
- (8) Die Ligaverbände regeln alle ihnen durch die Satzung, die Grundlagenverträge und sonstigen Vereinbarungen mit dem DHB übertragenen Aufgaben; der DHB regelt alle die Dritte Liga betreffenden Fragen; die Landesverbände regeln sämtlichen Angelegenheiten, welche die darunter befindlichen Spielklassen betreffen

§ 38/I Spielklassen

- (1) Meisterschaftsspiele werden in Spielreihen von unten nach oben durchgeführt.
- (2) Bei Einteilung der Spielklassen ist das Leistungsprinzip maßgebend. In den Regionen können nebengeordnete Staffeln gebildet werden. Es wird einheitlich in den Leistungsklassen der **Männer** gespielt.

- a) *Oberliga*
 - b) *Verbandsliga*
 - c) *Landesliga*
 - d) *Regionsoberliga*
- (3) *Bei Einteilung der Spielklassen ist das Leistungsprinzip maßgebend. In den Regionen können nebengeordnete Staffeln gebildet werden. Es wird einheitlich in den Leistungsklassen der **Frauen** gespielt.*
- a) *Oberliga*
 - b) *Landesliga*
 - c) *Regionsoberliga*
- (4) *Bei Einteilung der Spielklassen ist das Leistungsprinzip maßgebend. In den Regionen können nebengeordnete Staffeln gebildet werden. Es wird einheitlich in den Leistungsklassen der **männlichen Jugend** gespielt.*
- a) *Oberliga*
 - b) *Verbandsliga*
 - c) *Landesliga*
- (5) *Bei Einteilung der Spielklassen ist das Leistungsprinzip maßgebend. In den Regionen können nebengeordnete Staffeln gebildet werden. Es wird einheitlich in den Leistungsklassen der **weiblichen Jugend** gespielt.*
- a) *Oberliga*
 - b) *Verbandsliga*
 - c) *Landesliga*
- (6) *Verband und den Regionen ist es jedoch je nach Stärke und Anzahl der Mannschaften gestattet, weitere Klassen zu bilden. Über die Bildung weiterer Klassen entsprechend Ziffer 2. Absatz 2 entscheidet*
- a) *der Verbandstag für Spielklassen unterhalb der Spielklassen, die der DHB festlegt*
 - b) *der Regionstag für Spielklassen unterhalb der Regionsoberliga*

§ 39 Auf- und Abstieg im Erwachsenenbereich

- (1) Auf- und Abstieg zwischen der Bundesliga und der Zweiten Bundesliga sowie den Abstieg aus den Zweiten Bundesligen bei den Männern und Frauen regeln die jeweiligen Ligaverbände gemäß den Bestimmungen der jeweiligen Grundlagenverträge.
- (2) Der Aufstieg aus der Dritten Liga in die Zweite Bundesliga wird auf der Basis der jeweiligen Grundlagenverträge vom Bundesrat beschlossen. Einzelheiten sind in den Durchführungsbestimmungen zu regeln.

§ 40 Spielklasseneinordnung

- (1) Die Mannschaften werden ihrer Leistung entsprechend in eine Spielklasse eingeordnet. Diese Einordnung richtet sich nach den Bestimmungen über Auf- und Abstieg. Diese Bestimmungen müssen vor Beginn der Spielsaison festliegen.
- (2) Eine Mannschaft gehört einer Spielklasse an, wenn

- a) sie sich den Verbleib in ihr in der vergangenen Spielsaison erspielt und der Verein fristgerecht ihre weitere Mitwirkung anmeldet hat
 - b) als Auf- bzw. Absteiger der Verein ihre Teilnahme am Spielbetrieb der betreffenden Spielklasse fristgerecht erklärt hat
 - c) sie im Falle der Bundesligen im Erwachsenenbereich die erforderliche Lizenz erhalten hat.
- (3) In jeder Spielklasse, mit Ausnahme der niedrigsten, darf grundsätzlich nur eine Mannschaft eines Vereins oder einer Spielgemeinschaft spielen.
- (4) Steigt eine Mannschaft ab, kommt ein Aufstieg für eine untere Mannschaft desselben Vereins in die bisherige Spielklasse der abgestiegenen Mannschaft, auch wenn sie die Berechtigung hierfür erworben hat, nicht in Betracht.
- (5) Hinsichtlich der in den Abs. 3 und 4 genannten Regelungen können die Landesverbände Ausnahmen zulassen.

§ 40/I Spielklasseneinordnung

- (1) *Für die Meisterschaftsspiele werden die Mannschaften entsprechend ihren Leistungen in Spielklassen eingeordnet. Diese Einordnung richtet sich nach den Bestimmungen über Aufstieg und Abstieg. In jeder Liga des Verbandes ab Landesliga aufwärts darf jeweils nur eine Mannschaft eines Vereins oder einer Spielgemeinschaft spielen. In allen anderen Spielklassen können beliebig viele Mannschaften eines Vereins oder einer Spielgemeinschaft mitwirken. Die Regionen können für ihren Spielbetrieb abweichende Richtlinien erlassen. Steigt eine Mannschaft ab, kommt ein Aufstieg für eine untere Mannschaft desselben Vereins oder derselben Spielgemeinschaft in die bisherige Spielklasse der abgestiegenen Mannschaft nicht in Betracht, auch wenn sie die Aufstiegsberechtigung erworben hat.*
- (2) *Am Spielbetrieb teilnehmende Mannschaften müssen in der Regel in der untersten Spielklasse ihrer Altersklasse beginnen. Ausnahmen können nur auf Antrag von der Spielleitenden Stelle, bei der die Mannschaft zu spielen wünscht, zugelassen werden, wenn die Einwilligung der zuständigen Spielleitung vorliegt. Wird die Einwilligung nicht gegeben, hat der Spelausschuss die endgültige Entscheidung zu treffen.*
- (3) *Die Oberligen, Verbandsligen und Landesligen müssen aus jeweils mindestens sechs Mannschaften bestehen.*
- (4) *Klassen und Staffeln der Regionen, die aus weniger als sechs Mannschaften bestehen, müssen mit Klassen bzw. Staffeln anderer Regionen zusammengefasst werden.*
- (5) *Mannschaften, deren Vereine zu den Vereinen der zugehörigen Region geographisch ungünstig liegen, können mit Zustimmung der betreffenden Region in Spielklassen anderer Regionen eingereiht werden.*
- (6) *Kommen zu den Ziffern 4. und 5. keine Einigung zustande, entscheidet auf Antrag das Präsidium des HVN.*
- (7) *Können in Regionen im Jugendbereich keine Klassen oder Staffeln mit mindestens sechs Mannschaften gebildet werden und kommen keine Spielgemeinschaften mit anderen Regionen zustande, sind in den Durchführungsbestimmungen für die laufende Spielsaison mindestens Dreifach – Punktrunden vorzusehen.*

§ 41 Spielklassenübertragung, Spielklassen der Spielgemeinschaften

- (1) Bei Einstellung des Spielbetriebs oder Auflösung eines Vereins, einer Handballabteilung oder des männlichen bzw. weiblichen Erwachsenen- oder Jugendbereiches einer Handballabteilung können die zuständigen Verbände nach Anhörung des abgebenden Vereins das Spielklassenrecht nach entsprechendem Antrag auf einen anderen Verein übertragen. Das erworbene Spielklassenrecht im Erwachsenenbereich für die Bundesliga, Zweite Bundesliga und Dritte Liga ist hiervon ausgenommen. Dieses kann nicht auf einen anderen Verein oder wirtschaftlichen Träger übertragen werden.
- (2) Bei der Übertragung des Spielklassenrechts, bei einem Zusammenschluss mehrerer Vereine zu einem neuen Verein oder bei der Bildung einer Spielgemeinschaft verbleiben dem neuen Verein bzw. der Spielgemeinschaft die bisherigen Spielklassen für jeweils eine Mannschaft. Sofern die in einem neuen Verein oder einer Spielgemeinschaft zusammengeschlossenen Vereine bzw. Abteilungen oder Bereiche bislang mit zwei oder mehr Mannschaften in einer Spielklasse vertreten waren, gelten die schlechter platzierten automatisch als Absteiger und müssen in der folgenden Saison in die nächst niedrigeren Spielklassen eingegliedert werden (zu Sätzen 1 und 2 s. jedoch Ausnahme nach § 40 Abs. 5).
- (3) Nach Auflösung der Spielgemeinschaft und Wiederaufnahme des Spielbetriebs in den Stammvereinen werden die Mannschaften vom jeweils zuständigen Verband in Spielklassen eingestuft, falls die Vereine sich nicht über die Verteilung der Mannschaften der Spielgemeinschaft auf die bisherigen Spielklassen geeinigt haben.

§ 41/I Übertragung von Spielrechten

- (1) *Der Antrag zur Übertragung von Spielklassenrechten muss jeweils bis zum 01.07. des Jahres mit den entsprechenden Voraussetzungen dem HVN vorgelegt werden.*

Abschnitt IX – Meisterschaftsspiele und Pokalspielmeisterschaftsspiele**§ 42 Meisterschaftsspiele**

- (1) Meisterschaftsspiele sind Runden-, Entscheidungs- und Ausscheidungsspiele, die der Ermittlung des Meisters einer bestimmten Klasse oder eines bestimmten Gebietes sowie der Rangfolge der übrigen Mannschaften, insbesondere auch der Ermittlung der Auf- und Absteiger dienen. Hierzu zählen auch die Qualifikationsspiele im Jugendbereich.
- (2) Die Rundenspiele werden in der Regel in Hin- und Rückspielen ausgetragen, wobei jede Mannschaft gegen jede Mannschaft spielt. Das gewonnene Spiel wird mit 2:0 Punkten, das unentschiedene mit 1:1 Punkten, das verlorene Spiel mit 0:2 Punkten gewertet.
- (3) Über die Platzierung bei Meisterschaftsspielen entscheidet primär der Punktestand.
- (4) Werden einer Mannschaft Punkte außerhalb der Spielwertung aberkannt, sind sie am Ende der Meisterschaftsrunde von den Pluspunkten abzuziehen.

§ 42/I Ausschreibung – Meldung

- (1) *Die Meisterschaftsspiele werden vor Beginn der neuen Spielsaison vom jeweiligen Spielausschuss für ihre Klassen ausgeschrieben. Die vorläufigen Spielpläne werden den beteiligten Vereinen oder Spielgemeinschaften spätestens zum 01. Juli eines Jahres zur Kenntnis gebracht.*

- (2) Die Spielleitenden Stellen können in den Altersklassen unterhalb der C – Jugend, für den von ihnen geleiteten Spielbetrieb abweichende Bestimmungen zur Anzahl der Spieler treffen.

§ 42/II Meldegelder – Abgaben

- (1) Der Spielausschuss ist berechtigt, für jede an den Meisterschaftsspielen teilnehmende Mannschaft ein Meldegeld zu erheben. Die Höhe des Meldegeldes bestimmen Verband und die Regionen für ihre Spielklassen selbst. Der Zahlungstermin für die Meldegelder ist durch den Verbandsspielausschuss vor Beginn der Spielsaison festzulegen. Wird der Zahlungstermin nicht eingehalten, wird der säumige Verein kostenpflichtig unter erneuter Fristsetzung von zwei Wochen gemahnt.
- (2) Soweit nicht von dem Spielausschuss über die Abrechnung der Spieleinnahmen besondere Bestimmungen getroffen sind, kann eine Spielabgabe von 5 % der Bruttoeinnahme gefordert werden. Anstelle der 5%igen Abgabe können Mindestbeträge angesetzt werden. Die reisende Mannschaft trägt ihre Fahrtkosten selbst.

Bei Entscheidungsspielen erhalten die Vereine der beteiligten Mannschaften zu gleichen Teilen einen etwaigen Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben. Ein etwaiger Unterschuss fällt den Vereinen der beteiligten Mannschaften zu gleichen Teilen zur Last.

Diese Regelung gilt auch für Wiederholungsspiele, soweit nicht durch Entscheidung einer Rechtsinstanz etwas anderes bestimmt worden ist.

§42/III Spielklassen – Aufstieg – Abstieg

- (1) Die Regelungen über den Auf- und Abstieg werden in den Durchführungsbestimmungen getroffen, die auf Vorschlag des Spielausschusses vom Präsidium zu beschließen sind.
- (2) Mannschaften, die vor Abschluss der Saison auf die weitere Teilnahme verzichten oder ihren Verzicht auf eine Teilnahme in der nächsten Saison erklären, steigen in die nächst untere Klasse ab, in die sie im neuen Spieljahr eingereiht werden. Sie werden als Regelabsteiger der bisherigen Spielklasse gewertet.
- (3) Mannschaften, die wegen dreimaligen Nichtantretens gestrichen werden, steigen in die unterste Klasse ab, in die sie im neuen Spieljahr eingereiht werden. Sie werden als Regelabsteiger der bisherigen Spielklasse gewertet.
- (4) Mannschaften, die nach Ende der Saison bis zum Abschluss des Spieljahres auf eine weitere Teilnahme in der bisherigen Spielklasse verzichten, werden auf die Zahl der Regelabsteiger der abgelaufenen Saison angerechnet. Mannschaften, die vom Beginn des Spieljahres bis zum Beginn der Saison auf ihr Spielrecht verzichten, werden ersatzlos gestrichen.
- (5) Verzichtet eine Mannschaft auf den ihr zustehenden Aufstieg in die nächst höhere Klasse oder die Teilnahmeberechtigung hierzu, so kann nur die nächst beste Mannschaft bis maximal einschließlich Tabellenplatz 3 (bei mehreren Staffeln Entscheidungsspiele) anstelle der verzichtenden Mannschaft eingereiht werden.
- (6) Diese Regelung gilt sinngemäß auch für diejenigen Mannschaften, die gemäß § 39 nicht aufsteigen können.

§ 42/IV Platzbestimmungen

- (1) Bei allen Spielen hat der Heimverein eine nach den Spielregeln hergerichtete Halle und zwei den Spielregeln entsprechende Bälle zu stellen. Ersatzbälle sollen bei Bedarf zur Verfügung stehen.

- (2) *Den Regionen wird gestattet, Spiele in Hallen austragen zu lassen, die nicht der Regel 1 : 1 Absatz 1 der IHF entsprechen.*
- (3) *Ist der Heimverein nicht in der Lage, eine Halle zu stellen, hat er dieses 14 Tage vor dem Spiel unter Bekanntgabe der Gründe der Spielleitenden Stelle mitzuteilen. Die Spielleitende Stelle entscheidet dann, ob, wann und in welcher Halle das Spiel ausgetragen ist.*
- (4) *Erfolgt die Mitteilung an die Spielleitende Stelle zu spät, so entscheidet diese, ob das Spiel neu angesetzt oder für die Heimmannschaft als verloren gewertet wird.*
- (5) *Während der Zeit einer Hallensperre hat der zur Stellung einer Halle verpflichtete Verein alle Spiele in der Halle des jeweiligen Gegners auszutragen.*
- (6) *Der die Halle stellende Verein ist für die Ordnung vor dem Spiel, während des Spieles und nach dem Spiel verantwortlich. Er hat zur Aufrechterhaltung der Ordnung die notwendige Anzahl von Ordnern zu stellen. Diese sind durch Armbinden kenntlich zu machen.*
- (7) *Jeder Heimverein ist verpflichtet, bei Unfällen erste Hilfe zu leisten.*

§ 43 Entscheidungen bei Punktgleichheit

- (1) Nach Abschluss der Meisterschaftsrundenspiele entscheiden über die für Meisterschaft, Aufstieg oder Abstieg maßgeblichen Tabellenplätze bei Punktgleichheit die Ergebnisse der von den betreffenden Mannschaften während der Spielsaison gegeneinander ausgetragenen Spiele, sofern die Verbände für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich keine hiervon abweichenden Regelungen (z.B. Torverhältnis) festgelegt haben. Die Wertung der gegeneinander ausgetragenen Spiele erfolgt:
 - a) nach Punkten;
 - b) bei Punktgleichheit nach der besseren Tordifferenz, es sei denn, dass Abs. 2 anzuwenden ist;
 - c) bei Punktgleichheit und gleicher Tordifferenz sind Entscheidungsspiele gemäß § 44 durchzuführen.
- (2) Entscheidungsspiele sind auch dann durchzuführen, wenn bei Punktgleichheit Spiele zwischen den betreffenden Mannschaften ohne Torverhältnis gewertet wurden. Ist hierbei jedoch eines der Spiele für eine Mannschaft als verloren gewertet worden, gilt sie als nachrangig platziert.
- (3) Die Verbände, und der Jugendausschuss des DHB können für ihren Bereich abweichende Bestimmungen erlassen.

§ 43/I Entscheidungen bei Punktgleichheit

Die Modalitäten der Entscheidungen bei Punktgleichheit werden in den Durchführungsbestimmungen geregelt, die vom Präsidium zu beschließen sind.

§ 43/II Entscheidungen bei Punktgleichheit

Die Regionen können für ihren Bereich abweichende Bestimmungen erlassen. Diese müssen in den Durchführungsbestimmungen enthalten sein, die vom jeweiligen Vorstand zu beschließen sind.

§ 44 Entscheidungsspiele, Ausscheidungsspiele

- (1) Entscheidungsspiele zwischen zwei Mannschaften werden in Hin- und Rückspielen ausgetragen. Die Wertung erfolgt:
 - a) nach Punkten;
 - b) bei Punktgleichheit nach der besseren Tordifferenz;
 - c) bei Punktgleichheit und gleicher Tordifferenz nach der höheren Zahl der auswärts geworfenen Tore. Ist auch dann noch keine Entscheidung gefallen, wird sie nach dem zuletzt ausgetragenen Spiel ohne Verlängerung durch 7-m- bzw. 14-m-Werfen nach Abs. 3 herbeigeführt.
- (2) Entscheidungsspiele zwischen drei und mehr Mannschaften werden an neutralen Orten in einer einfachen Runde ausgetragen, wobei jede Mannschaft gegen jede spielt. Die Wertung erfolgt:
 - a) nach Punkten;
 - b) bei Punktgleichheit nach der besseren Tordifferenz;
 - c) bei Punktgleichheit und gleicher Tordifferenz nach dem Ergebnis aus dem Spiel der unmittelbar beteiligten Mannschaften. Ist dieses Spiel unentschieden ausgegangen, findet an neutralem Ort unter Beachtung von Regel 2:2 (Halle) bzw. 4:9 (Feld) und der Bestimmungen nach Abs. 3 ein Entscheidungsspiel statt.
- (3) Ist nach Anwendung der Regel 2:2 (Halle) bzw. 4:9 (Feld) eine Entscheidung [auch nach Verlängerung] nicht gefallen, wird, wenn die Ausschreibung oder die vor Beginn der Meisterschaftssaison herausgegebenen Richtlinien für diesen Fall keine Neuansetzung des Spiels vorgesehen haben, der Sieger durch 7-m bzw. 14-m-Werfen entsprechend dem Kommentar der Regel 2:2 – Entscheidung durch 7-m-Werfen- ermittelt.
- (4) Entscheidungen können auch in Form von Ausscheidungsspielen herbeigeführt werden. Diese werden zwischen zwei Mannschaften in ungerader Anzahl angesetzt und jeweils bis zur Entscheidung ausgetragen, wobei eine Mannschaft Gewinner der Ausscheidungsrunde ist, wenn sie mehr als die Hälfte der auszutragenden Spiele gewonnen hat.
- (5) Die Verbände und die Jugendkommission des DHB können für ihren Bereich abweichende Bestimmungen erlassen. Diese müssen in den Durchführungsbestimmungen enthalten sein.
- (6) Für die Saison 2024/25 gilt: Bei den Frauen beginnt die 1. DHB-Pokalrunde mit 24 Mannschaften. Diese setzen sich zusammen aus zehn Mannschaften der Bundesliga, zehn Mannschaften der Zweiten Bundesliga und vier Mannschaften aus den Landesverbänden. Ab der 2. Pokalrunde nehmen die vier Mannschaften der Bundesliga teil, die sich für die europäischen Wettbewerbe des Spieljahres 2023/24 qualifiziert haben. Einzelheiten regelt die HBF.

§ 44/I Entscheidungsspiele, Ausscheidungsspiele

Die Regionen können für ihren Bereich abweichende Bestimmungen erlassen. Diese müssen in den Durchführungsbestimmungen enthalten sein.

§ 45 Pokalspielmeisterschaftsspiele

- (1) Zu den Pokalspielmeisterschaftsspielen sind von jedem Verein mehrere Männer- bzw. Frauenmannschaften zugelassen, sofern die Landesverbände und der DHB für ihren Bereich die Anzahl der teilnehmenden Mannschaften pro Verein nicht begrenzt haben.
- (2) Die Vereine der Bundesliga, der Zweiten Bundesliga und der Dritten Liga, soweit diese sich in der Vorsaison qualifiziert haben [siehe Ziffer 4], sind im Erwachsenenbereich verpflichtet, an der Deutschen Pokalmeisterschaft auf DHB-Ebene teilzunehmen.
- (3) Die Landesverbände und der DHB können für ihren Bereich Vereine mit Mannschaften in bestimmten Spielklassen verpflichten, an den Pokalspielmeisterschaftsspielen teilzunehmen.

- (4) Die Durchführung des DHB-Pokals der Männer obliegt der HBL in Abstimmung mit dem DHB.
- a) Die Qualifikation zum DHB-Pokal beginnt mit 24 Mannschaften. Diese setzen sich wie folgt zusammen:
- 12 Teilnehmer aus der 3. Liga (jeweils die 3 bestplatzierten Mannschaften jeder Staffel der Vorsaison, jedoch keine 2. Mannschaften)
 - 12 Teilnehmer aus der Zweiten Bundesliga (Plätze 1 – 12)

Für den Fall, dass das Kontingent der 3. Liga nicht ausgeschöpft wird (weil zweite Mannschaften unter den jeweils drei Erstplatzierten sind), erhöht sich die Anzahl der Teilnehmer aus der Zweiten Bundesliga entsprechend.

An der ersten Qualifikationsrunde (Q1) nehmen jeweils durch Los ermittelte 6 Teilnehmer aus der dritten Liga und 6 Teilnehmer aus der zweiten Liga teil. An der zweiten Qualifikationsrunde nehmen die 6 Gewinner der Q1 und die verbleibenden 12 Teilnehmer aus der zweiten und dritten Liga teil.

- b) An der Hauptrunde nehmen 32 Mannschaften verbindlich teil. Diese setzt sich wie folgt zusammen:
1. 9 Mannschaften aus der Mannschaften aus der Qualifikation (Q1 und Q2)
 2. 15 Mannschaften aus der Bundesliga
 3. 2 Finalisten der Deutschen Amateur-Pokalmeisterschaft
- c) Es gelten für die Teilnehmer der Bundesliga und der zweiten Bundesliga die Platzierungen bzw. LigaZugehörigkeit in der laufenden Saison, für die Teilnehmer aus der dritten Liga gilt die Ermittlung des DHB in der Vorsaison, die unterklassige Mannschaft hat jeweils das Heimrecht; bei gleicher Klasse entscheidet das Los. Nach dem Achtelfinale wird das Viertelfinale mit 8 Mannschaften ausgespielt. Die Gewinner der Viertelfinalspiele qualifizieren sich für das Final Four.

Weiteres wird in den Durchführungsbestimmungen DHB-Pokal geregelt.

- (5) Bei den Frauen beginnt die 1. DHB Pokalrunde mit 40 Mannschaften. Diese setzen sich zusammen aus 16 Mannschaften der 2. Bundesliga und den Pokalsiegern der 22 Landesverbände sowie 2 weiteren Vertretern der zwei jeweils größten Landesverbände auf der Basis der spielenden Frauenmannschaften in entsprechender Anwendung des § 22 Absatz 1 c) DHB Satzung. An der 2. DHB Pokalrunde nehmen dann 12 Mannschaften der Bundesliga mit den Gewinnern der Spiele der 1. DHB Pokalrunde teil.
- (6) Die in den Pokalrunden jeweils gegeneinander spielenden Mannschaften werden ausgelost. Der Verlierer scheidet jeweils aus. Das Finale wird in Hin- und Rückspiel gemäß § 44 Abs. 1 ausgetragen. Die Verbände können bestimmen, dass Pokalmeisterschaftsspiele auch in Turnierform gemäß § 54 ausgetragen werden, wobei das Finale nicht in Hin- und Rückspiel ausgetragen werden muss.
- (7) In einer an der Pokalrunde teilnehmenden Mannschaft kann grundsätzlich jeder Spieler mitwirken, gleichgültig, in welcher Mannschaft seines Vereins und in welcher Spielklasse er bei den Meisterschaftsspielen bisher mitgewirkt hat oder weiterhin mitwirkt. Er ist jedoch für

die Pokalmeisterschaften in der Mannschaft desselben Vereins innerhalb eines Spieljahres festgespielt, in der er erstmals eingesetzt wird, auch wenn diese Mannschaft ausgeschieden ist.

§ 45/I Pokalmeisterschaftsspiele

Vereine, von denen Frauen- und/oder Männermannschaften an den Meisterschaftsspielen der Oberligen, Verbandsligen und Landesligen des HVN mitwirken, dürfen am HVN Pokal teilnehmen. Die Teilnahme ist freiwillig. Mannschaften, die vom HVN zur Teilnahme am DHB Pokal gemeldet wurden, sind verpflichtet, an den Deutschen Pokalmeisterschaften des DHB teilzunehmen.

§ 45/II Pokalmeisterschaftsspiele

Bei Pokalmeisterschaftsspielen sind die Vorschriften der §§ 45 SpO DHB und 42/I, 42/II, 42/IV, 45/I, 48/I und 50/I entsprechend anzuwenden. Zu den Pokalmeisterschaftsspielen des DHB können auf Landesebene von jedem Verein je zwei Männer- und Frauenmannschaften zugelassen werden.

Die Regionen können eigene Richtlinien für die Durchführung der Pokalmeisterschaftsspiele des DHB festlegen.

§ 46 Absetzung und Verlegung eines Spiels

- (1) Absetzung oder Verlegung eines Spiels ist zulässig. In allen Fällen entscheidet die Spielleitende Stelle.
- (2) Die Spielleitende Stelle kann die Verlegung des Spiels davon abhängig machen, dass der Antragsteller die Kosten übernimmt, die der Verwaltungsinstanz, der Spielleitenden Stelle und dem Verein der gegnerischen Mannschaft durch die Verlegung entstehen.
- (3) Wird der Antrag auf Verlegung des Spiels abgelehnt oder wird diesem entsprochen, gilt diese Entscheidung als Bestätigung oder als Abänderung des Spielplanes.

§ 47 Nichtaustragung, Nichtbeendigung eines Spiels

Kann ein Spiel infolge besonderer Umstände nicht ausgetragen oder nicht zu Ende geführt werden, entscheidet die Spielleitende Stelle über die Wertung oder Neuansetzung des Spiels.

§ 48 Schadensregulierung bei Spielausfall

- (1) Wer schuldhaft durch Spielabsage oder Nichtantreten einen Spielausfall verursacht, ist dem Verein, dessen Mannschaft an diesem Spiel beteiligt gewesen wäre, zum Ersatz des durch den Spielausfall entstandenen Schadens verpflichtet.
- (2) Als Schaden können entweder Aufwendungen geltend gemacht werden, die durch den Spielausfall nutzlos geworden sind oder der entgangene Gewinn.
- (3) Zu den Aufwendungen, deren Ersatz geltend gemacht werden kann, sind z.B. Kosten für Hallenmiete, Programmhefte, der Druck von Eintrittskarten, Werbung, Schiedsrichter sowie Zeitnehmer und Sekretär zu zahlen.
- (4) Als entgangener Gewinn ist die Differenz zwischen den hypothetischen Einnahmen und den dafür aufzuwendenden Ausgaben anzusehen.

- (5) Die hypothetischen Einnahmen können mit der Durchschnittssumme der aus den Spielen erzielten und nachgewiesenen Einnahmen ermittelt werden.
- (6) Diese Regelung gilt auch, wenn eine Mannschaft vor Abschluss der Spielrunde aus dem Spielbetrieb ausscheidet.
- (7) Die Verbände können abweichende Regelungen treffen.

§ 48/I Nichtantreten

- (1) *Ein Verzicht auf die Austragung eines Pflichtspieles bedarf der Zustimmung der Spielleitenden Stelle. Nach der Genehmigung ist der Verzicht dem Gegner und den Schiedsrichtern spätestens zehn Tage vor dem angesetzten Spieltermin bekannt zu geben.*
- (2) *Erfolgt die Mitteilung nicht rechtzeitig oder wird ein Spiel zu spät abgesagt oder tritt eine Mannschaft aus eigenem Verschulden nicht an, ist sie verpflichtet, dem Gegner die entstandenen Kosten zu ersetzen. Das Spiel wird für den Gegner gewertet. Eine Versäumnisgebühr kann außerdem erhoben werden.*
- (3) *Anträge auf Absetzung oder Verlegung eines Spieles sollen mindestens zehn Tage vor dem angesetzten Spieltermin bei der Spielleitenden Stelle vorliegen. Die Stellungnahme des Gegners sollte beigefügt werden.*
- (4) *Tritt eine Mannschaft im ersten Durchgang in fremder oder eigener Halle nicht an, ist die Mannschaft gesperrt oder werden ihr wegen nicht ordnungsgemäßer Absage die Punkte aberkannt, muss im zweiten Durchgang das Spiel in jedem Fall in der Halle des Gegners angesetzt werden.*

Tritt im zweiten Durchgang eine Mannschaft nicht an, ist sie gesperrt oder werden ihr die Punkte wegen nicht ordnungsgemäßer Absage aberkannt, ist sie verpflichtet, die im ersten Durchgang tatsächlich nachgewiesenen Fahrtkosten oder 0,30 € pro km für max. vier PKW, der anderen Mannschaft zu erstatten.

Wenn im zweiten Durchgang eine Mannschaft nicht antritt, gesperrt ist oder dieser die Punkte wegen nicht ordnungsgemäßer Absage eines Spieles aberkannt worden sind und zu diesem Zeitpunkt das Spiel des ersten Durchgangs noch nicht ausgetragen oder wegen Nichtwertung noch nicht wiederholt worden ist, ist dieses in der Halle der gegnerischen Mannschaft abweichend vom Spielplan anzusetzen.

- (5) *Für den Pokal können abweichende Regelungen in den Durchführungsbestimmungen geregelt werden, die vom Präsidium zu beschließen sind.*

§ 49 Ausscheiden aus der Spielrunde

- (1) Eine Mannschaft, die zu drei Meisterschaftsspielen nicht antritt, scheidet aus der Meisterschaftsrunde aus.
- (2) Bei Ausscheiden einer Mannschaft werden alle von ihr bisher durchgeführten Spiele nicht gewertet.

§ 50 Sonderfälle des Spielverlustes – Spielverlustwertung

- (1) Für eine Mannschaft ist ein Spiel in folgenden Fällen mit 0:2 Punkten und 0:0 Toren als verloren zu werten:
 - a) wenn sie das Spiel absagt oder schuldhaft (unentschuldigt und/oder ohne stichhaltigen Grund) nicht antritt;

- b) wenn sie durch unpünktlichen oder mangelhaften Aufbau der Spielfläche oder durch Fehlen eines Balles verschuldet, dass ein Spiel nicht durchgeführt werden kann;
 - c) wenn sie zur festgesetzten Anwurfzeit schuldhaft nicht mit wenigstens acht Feld- oder fünf Hallenspielern in Spielkleidung zur Stelle ist;
 - d) wenn sie sich weigert, unter einem ordnungsgemäß bestimmten Schiedsrichter zu spielen oder sich nicht auf einen anwesenden Schiedsrichter einigen will (s.a. §§ 76 und 77) oder andere Regelungen des zuständigen Verbandes zum Schiedsrichtereinsatz nicht befolgt;
 - e) wenn sie einen Spielabbruch verschuldet;
 - f) wenn sie vom Spielbetrieb ausgeschlossen ist;
 - g) bei Mitwirkung mindestens zwei gedopten Spielern;
 - h) wenn Nichtspielberechtigte/Nichtteilnahmeberechtigte als Spieler mitwirken. Dies sind z.B.:
 - nichtteilnahmeberechtigte Spieler nach § 55 SpO;
 - Spieler während einer Wartefrist (§ 26);
 - Spieler ohne Spielberechtigung (§ 10);
 - Jugendspieler entgegen dem Verbot nach § 22;
 - Spieler trotz Spielverbots nach § 82;
 - gesperrte Spieler;
 - in sonstiger Eigenschaft Gesperrte;
 - Spieler ohne vertragliche Bindung (ausgenommen Jugendliche mit Doppelspielrecht) in mehr als acht Spielen je Spielsaison in einer Mannschaft der Bundesligen im Erwachsenenbereich (§ 66)
 - Spieler, deren Nichtteilnahmeberechtigung nach Spielende festgestellt wird (s. § 10 Abs. 3 SpO, Regel 4:3 IHR),
- (2) Die Entscheidung nach Abs. 1 trifft die Spielleitende Stelle von Amts wegen.
- (3) Die Verbände können für ihren Bereich zusätzliche Bestimmungen erlassen.

§ 50/I Spielverlust

(1) Für eine Mannschaft ist ein Spiel, außer in den im § 50 Ziffer 1. a) – h) SpO DHB aufgeführten Fällen, verloren, wenn sie

- a) gesperrt ist oder
- b) infolge eigenen Verschuldens zu spät antritt.

Ist die Verspätung oder das Nichterscheinen der reisenden Mannschaft durch höhere Gewalt bedingt, ist das Spiel neu anzusetzen. Eine Begründung für die Verspätung oder das Nichtantreten ist der Spielleitenden Stelle unter Angabe von Beweismitteln schriftlich innerhalb von zwei Tagen nach dem ursprünglich angesetzten Spiel zu geben.

§ 51 Spielverlustwertung bei Entscheidungs- und Ausscheidungsspielen

Falls für eine Mannschaft ein Entscheidungs- oder Ausscheidungsspiel zur Ermittlung des Meisters, des Staffel- oder Turniersiegers bzw. des Auf- oder Absteigers nach § 50 als verloren

gewertet wird, scheidet sie automatisch aus dem weiteren Wettbewerb aus. Die von ihr bisher in der jeweiligen Runde bereits ausgetragenen Spiele werden nicht gewertet.

§ 52 Bestimmung des Siegers, Auf- oder Absteigers durch die Spielleitende Stelle

- (1) Kann der Sieger, Auf- oder Absteiger einer Klasse oder Staffeln aus spieltechnischen oder sonstigen Gründen nicht termingerecht zur Teilnahme an den Meisterschaftsspielen, Aufstiegsspielen oder Abstiegsspielen für die nächste Spielsaison ermittelt werden, wird er von der zuständigen Spielleitenden Stelle nach sportlichen Gesichtspunkten bestimmt.
- (2) Wenn die Auf- bzw. Abstiegsspiele zur oder die Meisterschaftsspiele der neuen Spielsaison bereits begonnen haben, ist die nach Abs. 1 getroffene Entscheidung nicht mehr durch die Ergebnisse später ausgetragener Spiele oder später ergangener Entscheidungen von Rechtsinstanzen abänderbar.
- (3) Die Verbände können für ihren Bereich die Zuständigkeit nach Abs. 1 abweichend regeln.

§ 52 a Saisonabbruch

- (1) Über einen Saisonabbruch entscheidet der Vorstand/ das Präsidium des zuständigen Verbandes (auf DHB-Ebene das Präsidium gemeinsam mit dem Vorstand).
- (2) Sofern in den Bestimmungen des jeweiligen Verbandes nichts anderes bestimmt ist, findet die Quotienten-Regelung Anwendung. Dafür muss im Erwachsenenbereich, bei einem Spielmodus mit Hin- und Rückrunde, jede Mannschaft mindestens die Hälfte ihrer Spiele in dieser Saison gespielt haben. Hierzu zählen auch Spielverlustwertungen gem. § 50 SpO. Liegt diese Voraussetzung nicht vor, wird die Saison nicht gewertet und keine Auf- und Absteiger sowie Sieger ermittelt. Im Jugendbereich und bei anderen Spielmodi im Erwachsenenbereich ist der Saisonabbruch in den jeweiligen Bestimmungen des Verbandes zu regeln.
- (3) Quotientenregelung: Division der Punkte durch die Anzahl der absolvierten Spiele am Stichtag XX.XX.XXXX. Der ermittelte Wert ist mit 100 zu multiplizieren und auf eine Stelle nach dem Komma zu runden. [Bsp.: Punktestand am 12.03.2020: 38 Punkte aus 23 Spielen; Rechnung: $38/23 \cdot 100 = 165,2$]
 1. Die Tabellen werden nach der Quotientenregelung am Stichtag berechnet.
 2. a) Werden einer Mannschaft Punkte außerhalb der Spielwertung aberkannt, sind sie mittels Quotientenregelung zu berechnen und von dem Wert am Stichtag von den Pluspunkten abzuziehen.
b) Scheidet eine Mannschaft aus der Meisterschaftsrunde aus (§ 49 SpO), so bleiben alle ausgetragenen und nicht ausgetragenen Spiele dieser Mannschaft außer Ansatz. Werden einer Mannschaft Punkte außerhalb der Spielwertung aberkannt, sind sie mittels Quotientenregelung zu berechnen und von dem Wert am Stichtag von den Pluspunkten abzuziehen. Bei gleichem Punktquotienten erfolgt die Wertung:
 3. Bei Parallelstaffeln erfolgt die Wertung zwischen den aufstiegsberechtigten Mannschaften ebenfalls nach der Quotienten-Regelung. Liegt hier Punktgleichheit vor, erfolgt die Wertung nach den Buchstaben b und c der nächsten Ziffer. In den dritten Ligen sind nur die Tabellenersten aufstiegsberechtigt und aus diesen werden die Aufsteiger ermittelt.

Anwendungshilfe: Zunächst wird die Quotientenregeln innerhalb der jeweiligen Staffeln angewendet. Die aufstiegsberechtigten Mannschaften beider Staffeln werden dann mit ihren Quotienten (ihrer Staffeln) in eine Reihenfolge gebracht. Wichtig ist, dass der

zuständige Verband die Aufstiegsberechtigungen festlegt, insbesondere, wenn sich nicht- aufstiegsberechtigte Mannschaften darunter befinden. Die Quotientenregel dient der Berechnung der Tabelle. Auf- und Abstiegsregelungen sowie die Festlegung von aufstiegsberechtigten Mannschaften nimmt der zuständige Verband gesondert vor.

Bsp.: Eine Spielklasse besteht aus 2 Parallelstaffeln. Die jeweils beiden Ersten steigen gem. den Regelungen des jew. Verbandes auf. In einer Staffel steht eine Mannschaft, die nicht aufstiegsberechtigt ist, auf Platz 1. Der zuständige Verband muss im Rahmen seiner Regelungen festlegen, ob das Aufstiegsrecht an den Drittplatzierten der Staffel des nicht Aufstiegsberechtigten geht oder gleichberechtigt auf beide Drittplatzierte der Staffeln. Entsprechend ist auch die Reihenfolge der Mannschaften anhand der Quotientenregeln zu bilden.

4. Bei gleichem Punktquotienten wird wie folgt gewertet:

- a. Nach dem Ergebnis / den Ergebnissen der Spiele, die gegeneinander ausgetragen wurden, wenn alle Spiele des direkten Vergleichs vorhanden sind (kompletter direkter Vergleich). Ist dabei ein Spiel / sind dabei mehrere Spiele für eine Mannschaft als verloren gewertet worden, so gilt sie als nachrangig platziert.
- b. Nach dem Ergebnis der Tordifferenz in der Tabelle am Stichtag, ermittelt im Quotientenverfahren $[(\text{Tordifferenz} / \text{Anz. Spiele}) \times 100]$.
- c. Nach dem Ergebnis der geworfenen Tore in der Tabelle am Stichtag, ermittelt im Quotientenverfahren $[(\text{geworfene Tore} / \text{Anz. Spiele}) \times 100]$.
- d. Nach dem Ergebnis / den Ergebnissen der Spiele, die gegeneinander ausgetragen wurden, unabhängig davon, ob der direkte Vergleich insgesamt vorhanden ist (unvollständiger direkter Vergleich). Ist dabei ein Spiel / sind dabei mehrere Spiele für eine Mannschaft als verloren gewertet worden, so gilt sie als nachrangig platziert.
- e. Ist mind. ein Spiel für eine Mannschaft im Verlauf der Serie als verloren gewertet worden, so gilt sie im Sinne der Abs. a bis d als nachrangig platziert.
- f. In allen anderen Fällen, so auch in dem Fall, dass in den Fällen a bis d mind. ein Spiel ohne Torwertung als gewonnen gewertet wurde, entscheidet das zuständige Präsidium/ der zuständige Vorstand nach Anhörung der Spieltechnik.

§ 52/I Bestimmung des Siegers, Auf- oder Absteigers

Die Entscheidung trifft das Präsidium auf Vorschlag des Spielausschusses. Die Regionen können für ihren Bereich eigene Regelungen erlassen.

§ 53 Neuansetzung eines Entscheidungs-, Ausscheidungs- oder Pokalmeisterschaftspiels aufgrund eines Urteils

Ist gegen die Wertung eines Entscheidungs-, Ausscheidungs- bzw. Pokalspiels ein Rechtsbehelf eingelegt, kann die aufgrund eines Urteils einer Rechtsinstanz angeordnete Neuansetzung des Spiels nur noch dann durchgeführt werden, wenn die nächste Entscheidungs-, Ausscheidungs- bzw. Pokalrunde noch nicht begonnen hat. Hat eine neue Runde bereits begonnen, nimmt an ihr der Sieger des angefochtenen Spiels teil.

§ 54 Meisterschafts- und Pokalmeisterschaftsspiele in Turnierform

- (1) Für Meisterschafts- und Pokalspielmeisterschaftsspiele in Turnierform ist der Austragungsmodus mit Angabe über Spielzeit und Mannschaftszahl sowie der finanziellen Abwicklung und der Einspruchsmöglichkeiten und Einspruchsfristen vor Beginn der Spielsaison festzulegen und in die Durchführungsbestimmungen (Ausschreibungen) aufzunehmen.
- (2) Bei Punktgleichheit findet § 43 Abs. 1 sinngemäß Anwendung, falls in den Durchführungsbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Einsprüche können nur bei gleichzeitiger Zahlung der vorgesehenen Gebühr eingelegt werden. Rechtsentscheide, die für die Abwicklung des Turniers nötig sind, haben Rechtskraft und sind endgültig.
- (4) Ein Turnierspiel gilt als ein Spiel im Sinne des § 55 (Festspielen).

§ 55 Einschränkung des Spielrechts in Meisterschaftsspielen

- (1) Für Vereine mit mehreren Mannschaften in derselben Altersklasse wird das Spielrecht der Spieler in Meisterschaftsspielen eines Spieljahres des Vereins in der Weise eingeschränkt, dass ein Spieler nach der Teilnahme an zwei aufeinanderfolgenden Spielen der höheren Mannschaft/en für die niedrigere Mannschaft erst wieder teilnahmeberechtigt wird, wenn zwei weitere aufeinanderfolgende Meisterschaftsspiele der höheren Mannschaft/en ohne ihn ausgetragen worden sind bzw. nach der letzten Teilnahme an einem Meisterschaftsspiel der höheren Mannschaft ein Zeitraum von sechs Wochen verstrichen ist. Der Tag, an dem der Spieler zuletzt in der höheren Mannschaft mitgewirkt hat, ist in die Sechs-Wochen-Frist einzurechnen. Während der Dauer einer persönlichen Sperre ist die Wiedererlangung des Spielrechts ausgeschlossen.
- (2) Das Spielrecht von Spielern wird bis zum Ende des Spieljahres, in dem sie ihr 23. Lebensjahr vollenden, in Mannschaften der Bundesligen (Erwachsenenbereich) und Dritten Ligen nicht eingeschränkt, wenn ihr Einsatz ausschließlich in diesen Ligen erfolgt.
- (3) Das Spielrecht der Spieler wird bis zum Ende des Spieljahres, in dem sie ihr 21. Lebensjahr vollenden, in Erwachsenenmannschaften grundsätzlich nicht eingeschränkt¹. Die Landesverbände können jedoch für den von ihnen geleiteten Spielbetrieb unterhalb der vierten Liga einschränkende Regelungen beschließen.
- (4) Durch den Einsatz in der Deutschen Jugendbundesliga der wA-Jugend findet die Einschränkung des Spielrechts nach dieser Regelung keine Anwendung.

§ 56 Spielkleidung

- (1) Die Spielkleidung muss den in den Spielregeln enthaltenen Bestimmungen entsprechen. Es sind Trikots mit deutlich sichtbaren Nummern zu verwenden. Die gleiche Nummer darf in einer Mannschaft nicht mehrfach verwendet werden.
- (2) Bei gleicher oder verwechselbarer Spielkleidung ist grundsätzlich der Heimverein verpflichtet, die Spielkleidung zu wechseln, es sei denn in den Durchführungsbestimmungen ist eine andere Regelung getroffen. Der Schiedsrichter bestimmt, ob die Spielkleidung zu wechseln ist. Die Mannschaften haben eine zweite, andersfarbige Spielkleidung mitzubringen, wenn in

¹ Hinweis: Diese Vorschrift hebt nicht § 19 Abs. 2 und die §§ 69 und 70 SpO auf, nach denen die Einsetzbarkeit des Spielers im Zweitverein auf die fünf höchsten bzw. drei höchsten Spielklassen beschränkt ist.

Turnierform gespielt wird. Die Verbände können für ihren Bereich abweichende oder ergänzende Bestimmungen erlassen.

- (3) Das Anbringen von Werbung auf Spiel- und Trainingskleidung kann von einer Meldung bzw. Genehmigung abhängig gemacht werden. Für Mannschaften der Bundesligen im Erwachsenenbereich ist eine Werbung nach den Werberichtlinien des zuständigen Ligaverbandes zugelassen; der DHB und Landesverbände sind für Werbung bei Mannschaften, die nicht den Bundesligen im Erwachsenenbereich angehören, zuständig und erlassen ggf. dazu eigene Richtlinien.

§ 56/I Spielkleidung

- (1) *Bei allen Spielen haben die Spieler einer Mannschaft einheitliche Trikots, die von ihrem Verein gemeldet werden, zu tragen. Die Torwarte müssen unterschiedlich von den Trikots beider Mannschaften gekleidet sein.*
- (2) *Ist die Spielkleidung der beiden Mannschaften gleich oder ähnlich, so muss die Mannschaft des Gastvereins die Kleidung wechseln. Findet das Spiel in einer neutralen Halle statt, so bestimmt die Spielleitende Stelle, welche Mannschaft die Kleidung zu wechseln hat. Die Regionen können abweichende Regelungen treffen.*
- (3) *Das Verbandslogo des HVN darf auf der Sportkleidung nur von Auswahlmannschaften, Schiedsrichtern und Mitarbeitern des Verbandes getragen werden. Abzeichen der Regionen müssen sich in der Farbgebung und/oder Form deutlich vom Verbandslogo unterscheiden.*

Abschnitt X – Spielverkehr auf Bundesebene

§ 57 Meisterschaften

Im Zuständigkeitsbereich des DHB werden folgende Meisterschaften und Wettbewerbe im Hallenhandball ausgespielt:

- a) Deutsche Meisterschaft der Männer,
- b) Deutsche Meisterschaft der Frauen,
- c) Deutsche Pokalmeisterschaft der Männer,
- d) Deutsche Pokalmeisterschaft der Frauen,
- e) Deutsche Meisterschaft der männlichen Jugend A,
- f) Deutsche Meisterschaft der männlichen Jugend B,
- g) Deutsche Meisterschaft der weiblichen Jugend A,
- h) Deutsche Meisterschaft der weiblichen Jugend B,
- i) sonstige Wettbewerbe im Jugendbereich

§ 58 Deutsche Handball-Meister

Die Meister der Bundesliga sind Deutsche Handball-Meister.

Der Sieger des Endspiels um die Pokalmeisterschaft ist Deutscher Handball-Pokal-Meister.

Die Meister im Jugendbereich sind Deutsche Handball Jugendmeister

§ 59 Zuständigkeiten

- (1) Die Ligaverbände des DHB sind zuständig für
 - a) die Meisterschaftsspiele der Bundesligen im Erwachsenenbereich,
 - b) die Spiele um die Deutsche Pokalmeisterschaft,
 - c) den Supercup der Männer-Vereinsmannschaften.
- (2) Die Spielleitenden Stellen werden durch den jeweiligen Ligaverband bestimmt.
- (3) Die Spielkommission 3. Liga ist zuständig für die Spiele um die Deutsche-Amateur- Pokalmeisterschaft.
- (4) Die Jugendkommission ist zuständig für die Spiele um die Deutschen Jugendmeisterschaften und für die sonstigen Wettbewerbe im Jugendbereich. Die Jugendkommission beruft einen Spelausschuss und die Spielleitenden Stellen.
- (5) Der Schiedsrichterwart regelt den Einsatz der Schiedsrichter.

§ 60 Organisation der Spiele

- (1) Der Bundesrat des DHB entscheidet über die Wettkampfsysteme auf Bundesebene mit Ausnahme der Bundesligen im Erwachsenenbereich. Dem zuständigen Ligaverband obliegt die Organisation und Vorbereitung der Wettbewerbe der Bundesligen und der Pokalspiele auf Bundesebene mit Ausnahme der Deutschen Amateur-Pokalmeisterschaft der Männer. Die Abwicklung der Spiele um die Deutschen Jugendmeisterschaften und der sonstigen Wettbewerbe im Jugendbereich obliegt der Jugendkommission.
- (2) Die Spiele um die Meisterschaften und die sonstigen Wettbewerbe im Jugendbereich werden von den zuständigen Spielleitenden Stellen angesetzt.

Abschnitt XI – Bestimmungen für die Bundesligen im Erwachsenenbereich

§ 61 Bundesliga und Zweite Bundesliga – Männer und Frauen

Die Zahl der Mannschaften in den jeweiligen Bundesligen ist von den zuständigen Ligaverbänden festzulegen. Sofern Änderungen auch Auswirkungen auf die darunter liegenden Spielklassen haben, sind diese Änderungen vom Bundesrat zu beschließen.

§ 62 gestrichen

§ 63 Auf- und Abstiegsregelung – Männer und Frauen

- (1) Auf- und Abstieg zwischen Zweiter Bundesliga und Dritter Liga richten sich nach den Bestimmungen des § 39 Abs. 1 und 2.

- (2) Die Ligaverbände können Mannschaften der Bundesligen im Erwachsenenbereich, die die erforderliche Lizenz nicht erhalten oder keinen Antrag auf die Erteilung einer Lizenz stellen oder auf die Teilnahme in der Spielklasse, für die sie sich sportlich qualifiziert haben, verzichten, auf die Anzahl der Absteiger anrechnen.
- (3) Mannschaften gem. Absatz 2, die nicht auf die Zahl der Absteiger angerechnet werden können, sind in eine Spielklasse ihres Verbandes einzugliedern.
- (4) Ein Teilnahmeverzicht gem. Abs. 2 muss spätestens bis zum 30. April des jeweiligen Spieljahres gegenüber dem zuständigen Ligaverband erklärt sein.

§ 64 Teilnahmevoraussetzungen für die Bundesligen

Voraussetzungen für die Teilnahme am Spielbetrieb der Bundesligen sind

- (1) Meldung der Mannschaft auf dem Formblatt des zuständigen Ligaverbandes zum festgesetzten Termin,
- (2) Vorlage der geforderten Sicherheit beim jeweiligen Ligaverband,
- (3) Besitz der durch den zuständigen Ligaverband zu erteilenden Lizenz gemäß den Richtlinien zur Erteilung von Lizenzen für die Teilnahme am Spielbetrieb der Bundesligen.

§ 65 Sicherheit

Der jeweilige Ligaverband entscheidet über Art und Höhe der Sicherheit, die für die aus der Teilnahme am Spielbetrieb entstehenden Ansprüche der Vereine der Bundesligen oder ihrer wirtschaftlichen Träger und des Ligaverbandes zu erbringen ist. Diese Sicherheiten schließen auch Forderungen ein, die sich aus der Teilnahme an internationalen Vereinswettbewerben ergeben können.

§ 66 Spieler der Bundesligen

Zur Teilnahme an den Meisterschaftsspielen der Bundesligen sind grundsätzlich nur Spieler berechtigt, welche die entsprechende Spielberechtigung als Spieler mit vertraglicher Bindung besitzen. Volljährige Spieler ohne vertragliche Bindung dürfen von ihrem Verein in höchstens vier Bundesligen-Meisterschaftsspielen je Spielsaison eingesetzt werden; Jugendliche (=Minderjährige, s. § 18 Satz 1) mit Doppelspielrecht dürfen uneingeschränkt eingesetzt werden.

§ 67 Erteilung der Spielberechtigung

- (1) Die Spielberechtigung erteilt auf Antrag der zuständige Ligaverband in einem besonderen Ausweis für Spieler der Bundesligen. In dem Antrag haben Verein und Spieler neben den sonst geforderten Angaben zu erklären, dass sie Satzung, Ordnungen und Entscheidungen der DHB-Organe als verbindlich anerkennen.
- (2) Der bisherige Spielausweis wird vom zuständigen Ligaverband einbehalten bzw., sofern gleichzeitig ein Vereinswechsel erfolgt ist, unverzüglich der Passstelle des bisherigen Vereins übersandt. Darüber hinaus ist die nun zuständige Passstelle unverzüglich über die erteilte Spielberechtigung mit Adresse des Spielers und ggf. bestehende Wartefristen für untere Mannschaften zu informieren.
- (3) Die Erteilung der Spielberechtigung kann versagt werden, wenn der Verein Bedingungen oder Auflagen aus dem Lizenzierungsverfahren nicht erfüllt hat oder die Deckung der mit der Spielerverpflichtung verbundenen Ausgaben in den vorgelegten Lizenzierungsunterlagen nicht ausgewiesen ist oder auf Anforderung nicht nachgewiesen wird.

§ 68 Spielerliste

Der zuständige Ligaverband veröffentlicht zum 1. September und 1. März eines Jahres eine Liste der Spieler mit vertraglicher Bindung an einen Bundesligaverein mit Angabe der Vertragslaufzeit.

§ 69 Ausleihe von Spielern

- (1) Ein Verein der Bundesliga, der Zweiten Bundesliga und Dritten Liga (Erstverein) darf einen Spieler mit vertraglicher Bindung an einen anderen Verein (Zweitverein) zum Einsatz bis zur Dritten Liga – jedoch nicht in derselben Staffel – unter folgenden Voraussetzungen ausleihen:
 - a) Der Spieler hat das 23. Lebensjahr am Tage der Ausleihanzeige an den zuständigen Ligaverband noch nicht vollendet.
 - b) Der Spieler hat sein Einverständnis zur Ausleihe an den bestimmten Zweitverein schriftlich erklärt. Er kann zur Abgabe der Einverständniserklärung nicht im Voraus verpflichtet werden.
 - c) Die Ausleihe muss dem zuständigen Verband des Erstvereins vor dem ersten Spieleinsatz für den Zweitverein und vor dem 16. Februar eines Jahres zugegangen sein.
 - d) Notwendiger Bestandteil der schriftlichen Ausleihanzeige sind die rechtsverbindlichen Einverständniserklärungen des Spielers, des Erstvereins und des Zweitvereins sowie die Angabe des kalendermäßig bestimmten Ausleihzeitraumes.
 - e) Die Ausleihdauer endet – unbeschadet der Angabe in der Ausleihanzeige – auch durch spätere einvernehmliche Widerrufsanzeige der beiden Vereine und des Spielers, darüber hinaus zwangsläufig mit Ende des Spielervertrages (Erstverein), spätestens jedoch mit dem Ende der Spielsaison, die auf die Vollendung des 23. Lebensjahres des Spielers folgt, sofern zu diesem Zeitpunkt ein Vertrag des Spielers mit dem Erstverein besteht.
 - f) Die Ausleihe desselben Spielers ist während eines Spieljahres nur einmal und nur an einen Verein möglich.
 - g) Der Erstverein kann im laufenden Spieljahr pro Mannschaft höchstens drei Spieler ausleihen, der Zweitverein höchstens drei Ausleihe-Spieler aufnehmen.
 - h) Die Anzahl der Ausleihe von lokal ausgebildeten Spielern (§ 34 Absatz 6), die am Tag der jeweiligen Ausleihanzeige das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben ist innerhalb der Bundesligen Männer vor dem 01. April eines Spieljahres unbegrenzt möglich.
- (2) Während der Ausleihdauer bleibt der Vertrag des Spielers mit seinem Erstverein gültig. An diesen Vertrag ist die Ausleihe gebunden.
- (3) Die Ausleihe eines Spielers gilt nicht als Vereinswechsel.
- (4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 Buchst. a) – g) gilt die Spielberechtigung für den Zweitverein als erteilt. Eine Wartefrist entfällt.
- (5) Die Ligaverbände können für ihren Bereich abweichende Regelungen treffen.

§ 69 a Ausleihe von Spielern nach Vollendung des 23. Lebensjahres

Ein Verein der Bundesliga und der Zweiten Bundesliga (Erstverein) darf einen Spieler mit vertraglicher Bindung an einen anderen Verein (Zweitverein) zum Einsatz in der Bundesliga oder Zweiten Bundesliga ausleihen. Voraussetzung ist, dass eine vertragliche Bindung mit dem ausleihenden Verein auch nach dem Ende der Ausleihe besteht.

Über die Ausleihe ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Spieler und den beiden betroffenen Vereinen zu treffen. Die Ausleihe eines Spielers zu einem anderen Verein stellt einen Vereinswechsel dar. Die Rückkehr des Spielers nach Ablauf der Ausleihfrist zum ausleihenden

Verein stellt ebenfalls einen Vereinswechsel dar und ist nur vor dem 16.02. in der folgenden Spielsaison möglich.

Im Übrigen gelten für den Vereinswechsel im Rahmen einer Ausleihe die §§ 31 ff.

§ 69 b Ausleihe von lokal ausgebildeten Spielern vor Vollendung des 23. Lebensjahres

Ein Verein der Bundesligen Männer darf lokal ausgebildete Spieler mit vertraglicher Bindung an einen anderen Verein zum Einsatz in der Bundesliga oder Zweiten Bundesliga auch in der derselben Staffel ausleihen, der Spieler ist dann aber nur einmal für den Zweitverein während der Dauer der Ausleihe spielberechtigt. Voraussetzung ist, dass eine vertragliche Bindung mit dem ausleihenden Verein auch nach dem Ende der Ausleihe besteht. Über die Ausleihe ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Spieler und den beiden betroffenen Vereinen zu treffen. Die Ausleihe von Spielern zu einem anderen Verein stellt keinen Vereinswechsel dar. Die Rückkehr des Spielers nach Ablauf der Ausleihefrist zum ausleihenden Verein stellt ebenfalls keinen Vereinswechsel dar und ist nur vor dem 01. April in der folgenden Spielsaison möglich.

§ 70 Zweifachspielrecht

- (1) Der gemäß § 69 ausgeliehene Spieler ist für seinen Erstverein und den Zweitverein in den Bundesligen- und Dritte-Liga-Mannschaften spielberechtigt [Zweifachspielrecht], bei jedem Verein nur für eine Mannschaft oder beim Zweitverein in zwei Mannschaften wenn der Spieler das 23. Lebensjahr am Tage der Ausleihanzeige noch nicht vollendet hat.

Eine im Erstverein bestehende Jugendspielberechtigung bleibt hiervon unberührt, ein Zweifach- oder Gastspielrecht nach §§ 19a, 19b wird nicht erteilt, ein bestehendes Zweifach- oder Gastspielrecht nach §§ 19a, 19b wird unwirksam.

- (2) Die beteiligten Pass-/ Spielleitenden Stellen unterrichten sich gegenseitig.
- (3) Die Entscheidungen des Erstvereins sind bei Interessenkollision, Bestimmung des Spieleinsatzes etc. vorrangig (nur interne Wirkung zwischen Erst- und Zweitverein).
- (4) Wird gegen einen Spieler eine Sperre verhängt, gilt diese für beide Vereine. (Ausnahme: automatische Sperre nach § 17 Abs. 1 RO). Für das Ende der Sperre gemäß § 21 Rechtsordnung sind die Spiele der Mannschaft maßgeblich, in der der Straftatbestand erfüllt wurde.

§ 71 Schadensregulierung bei Spielausfall in Bundesligen

Können sich die beteiligten Vereine wegen der Feststellung und Erstattung eines entstandenen Schadens gemäß § 48 nicht einigen, entscheidet auf Antrag eines Vereins der zuständige Ligaverband. Für die Durchsetzung seiner Entscheidung ist § 61 Rechtsordnung analog anzuwenden.

§ 72 Trainer-Anstellung

- (1) Vereine der Bundesliga Männer und Frauen und der Zweiten Bundesliga Männer sind verpflichtet, für die Betreuung ihrer Mannschaften während der Spiele und im Trainingsbetrieb einen vertraglich gebundenen Trainer mit DHB-A-Lizenz zu beschäftigen. Vereine der Zweiten Bundesliga Frauen sind in gleicher Weise verpflichtet, einen Trainer mit mindestens DHB-B- Lizenz zu beschäftigen. Die Vereine haben diese Trainer mit deren unterschriebenen Bestätigung, dass sie in der jeweiligen Spielsaison beschäftigt sind, spätestens bis zum Beginn der Spielsaison dem zuständigen Ligaverband zu melden.
- (2) Ist der Trainer bei mehr als einem Viertel der Meisterschaftsspiele nicht im Spielbericht eingetragen, wird widerlegbar vermutet, dass er bei dem Verein nicht beschäftigt ist.
- (3) Über Ausnahmegenehmigungen zu Abs. 1 entscheidet allgemein oder auf Antrag im Einzelfall der zuständige Ligaverband in Abstimmung mit dem DHB-Bundeslehrwart und/oder dem DHB-Sportdirektor. Bei ausländischen Trainern können Ausnahmegenehmigungen erteilt werden, wenn nach Ausbildung und beruflicher Erfahrung angenommen werden kann, dass der Trainer sich in deutscher Sprache verständlich machen kann und befähigt ist, eine Mannschaft der Bundesligen im Erwachsenenbereich zu betreuen.

Abschnitt XII – Freundschaftsspiele, Besondere Spielformen

§ 73 Freundschaftsspiele

- (1) Freundschaftsspiele sind Spiele ohne Meisterschaftscharakter; sie sind von dem Veranstalter dem zuständigen Verband bzw. der von diesem bestimmten Stelle anzuzeigen.
- (2) Bei Freundschaftsspielen können die beteiligten Mannschaften abweichende Vereinbarungen bezüglich der Spielzeit, der Größe der Spielfläche und der Zahl der einzusetzenden Spieler treffen. Die Vereinbarungen sind im Spielbericht einzutragen.
- (3) An Freundschaftsspielen eines Vereins dürfen nur Spieler teilnehmen, denen die Spielberechtigung für diesen Verein erteilt worden ist. Die Ligaverbände können abweichende Regelungen treffen.
- (4) Für den Einsatz von Gastspielern ist eine Genehmigung erforderlich. Zuständig für die Erteilung ist der Verband, dem der antragstellende Verein angehört. Diesem Antrag ist die Einverständniserklärung des Vereins, für den eine gültige Spielberechtigung für den Bereich des DHB erteilt ist, beizufügen. Der Antrag soll grundsätzlich zehn Tage vor der Veranstaltung bei der vom Verband bestimmten Stelle vorliegen.

§ 73 /I Teilnahme an Freundschaftsspielen

- [1] *Freundschaftsspiele sind unter Angabe des Datums, des Orts, der Zeit, der Mannschaften sowie der eventuellen Anforderung von Schiedsrichtern anzuzeigen. Alle Freundschaftsspiele müssen über nuLiga „Vereinsevents“ angemeldet werden,*
 - a) *wenn die an dem geplanten Freundschaftsspiel oder Turnier teilnehmenden Spieler der anzeigenden Mannschaft zu einer Mannschaft oberhalb einer Mannschaft auf Regionsebene gehört.*
 - b) *wenn die an dem geplanten Freundschaftsspiel oder Turnier teilnehmenden Spieler der anzeigenden Mannschaft zu einer Regionsoberliga, Regionsliga- oder Regionsklasse gehört.*
- [2] [Das Spiel muss in nuScore dokumentiert werden.](#)
- [3] *Ordnungswidrigkeiten gegen diese Bestimmungen sind nach § 25/I RO HVN zu ahnden.*

§ 74 Spielleitende Stelle

Bei Freundschaftsspielen sind die für den ausrichtenden Verein zuständigen untersten Verwaltungsinstanzen Spielleitende Stellen (s. a. § 30 Nr. 5 Rechtsordnung). Für teilnehmende Spieler der Bundesligen im Erwachsenenbereich bleibt die Spielleitende Stelle des jeweiligen Ligaverbandes zuständig.

§ 75 Besondere Spielformen

- (1) Der DHB und die Verbände können Spiele eigener Art mit oder ohne Wettkampfcharakter veranstalten, bei denen die Handballregeln der IHF und Ordnungen, insbesondere die Spiel- und die Rechtsordnung keine oder nur teilweise Anwendung finden, z. B. Beachhandballspiele, Spielfeste, Breitensportveranstaltungen, sonstige handballfördernde Veranstaltungen, Spiele von Traditionsmannschaften, Oldie-Masters, Spiele mit gemischten Mannschaften etc.. Bei der Zulassung von Gruppierungen außerhalb von Vereinen zur

Teilnahme an Spielen eigener Art ist die versicherungstechnische Absicherung durch einen Verein oder eine Institution sowie die Legitimation durch einen Verband nachzuweisen.

- (2) Vereine bedürfen zur Veranstaltung von Spielen nach Abs. 1 der vorherigen Genehmigung des zuständigen Landesverbandes. In der Antragstellung sind die Besonderheiten der Spielform anzugeben.
- (3) Die Klärung und Sicherstellung des Unfallversicherungsschutzes für Veranstaltungen nach Abs. 1 und 2 obliegt vorab dem Veranstalter.

§ 75/I Besondere Spielformen

Im Bereich des HVN gelten die Richtlinien zur einheitlichen Wettkampfstruktur im Kinder- und Jugendhandball. Die zu den Spielformen der Jugend F [4+1] und Jugend E [2x 3g3] und Jugend D und Jugend C erlassenen Durchführungsbestimmungen sind verbindlich. Die Regelungen der Spielordnung finden, soweit nicht abändernde Bestimmungen in den Richtlinien und/oder Durchführungsbestimmungen getroffen wurden, wie bei den übrigen Meisterschaftsrunden Anwendung.

Abschnitt XIII – Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretär, Spielaufsicht, Technischer Delegierter, Spielbericht

§ 76 Schiedsrichteranzetzung

Die Ansetzung der Schiedsrichter richtet sich nach den Vorgaben der Schiedsrichterordnung.

§ 77 Ausbleiben des Schiedsrichters

- (1) Bei Ausbleiben des angesetzten Schiedsrichters müssen sich beide Mannschaften auf einen anwesenden neutralen Schiedsrichter einigen. Falls mehrere neutrale Schiedsrichter anwesend sind, entscheidet bei Nichteinigung das Los. Die Trainer der beteiligten Mannschaften gelten nicht als neutrale Schiedsrichter.
- (2) Ist kein neutraler Schiedsrichter zur Stelle, können sich die beiden Mannschaften auf einen Schiedsrichter eines der beiden spielenden Vereine oder auf eine Person einigen, die einem Verein im Bereich des DHB angehört.
- (3) In unteren Spielklassen – sie sind von den Verbänden zu benennen – müssen sich bei Ausbleiben des angesetzten Schiedsrichters die Mannschaften auf einen anwesenden Schiedsrichter einigen.
- (4) Die Verbände und die Jugendkommission des DHB können in den Fällen nach Abs. 1 - 3 für ihren Bereich abweichende Bestimmungen erlassen.
- (5) Das Ergebnis der Einigung bzw. des Losentscheids ist vor Beginn des Spiels schriftlich auf dem Spielbericht zu bestätigen.
- (6) Spiele unter Vorbehalt sind nicht gestattet. Falls gegen die Wertung des Spiels Einwendungen innerhalb einer Frist von drei Tagen erhoben werden, entscheidet die Spielleitende Stelle nach Anhörung des Spielgegners.

§ 77/I Ausbleiben des Schiedsrichters

- (1) *Beim Ausbleiben des angesetzten Schiedsrichters gilt folgende Regelung:*

- a) *Alle Männer- und Frauenmannschaften von der Oberliga bis zur höchsten Spielklasse der Regionen müssen sich auf einen neutralen, geprüften Schiedsrichter einigen, der nicht mehr als einem um zwei Klassen niedrigeren Kader angehört. Die Regionen können abweichende Regelung treffen.*
- b) *Tritt bei den Spielen der Jugendlichen des HVN ein angesetzter Schiedsrichter nicht an, so ist das Spiel durchzuführen.*
- c) *Bei allen übrigen Mannschaften nachgeordneter Spielklassen muss beim Ausbleiben des angesetzten Schiedsrichters eine Einigung auf einen Schiedsrichter [Sportler] erfolgen. In allen Fällen ist die Einigung schriftlich auf dem Spielberichtsformular vor Beginn des Spieles von beiden Mannschaftsverantwortlichen zu bestätigen. Vorbehaltsspiele sind nicht gestattet. Wird das Spiel von keinem neutralen Schiedsrichter geleitet, dann entscheidet die zuständige Spielleitung über die Wertung des Spieles.*

§ 78 Schadensregulierung bei Ausbleiben des Schiedsrichters

- (1) Wird ein Spiel wegen schuldhaften Ausbleibens des Schiedsrichters nicht ausgetragen oder wird aus diesem Grunde eine Wiederholung des Spiels nötig, hat die Verwaltungsinstanz, die für die Schiedsrichteransetzung zuständig ist, den nachweislich infolge des Nichterscheins entstandenen Schaden (vgl. § 48) der Vereine zu tragen. Die Verbände können für ihren Bereich abweichende Regelungen treffen.
- (2) Im Streitfall bestimmt die zuständige Rechtsinstanz auf Antrag die Höhe der zu erstattenden Kosten.

§ 78/I Schadensregulierung bei Ausbleiben des Schiedsrichters

Wird wegen Nichterscheins oder Nichtberechtigung des Schiedsrichters ein Spiel nicht ausgetragen oder wiederholt, so können demjenigen Verein, der den Schiedsrichter zu stellen hatte, sämtliche nachgewiesenen Kosten der beiden Mannschaften angelastet werden.

§ 79 Zeitnehmer, Sekretär

- (1) Zu jedem Meisterschafts- und Pokalspiel sind Zeitnehmer und Sekretär von den beteiligten Vereinen zu stellen, soweit diese nicht von der zuständigen Stelle angesetzt werden. Die Verbände können in ihrem Bereich Ausnahmen zulassen.
- (2) Zeitnehmer und Sekretär können der Spielleitenden Stelle einen Bericht geben. Sie haben diese Absicht dem Schiedsrichter anzuzeigen, der gemäß § 81 Abs. 6 verfährt. Der Bericht ist innerhalb von drei Tagen an die Spielleitende Stelle zu senden.

§ 79/I Zeitnehmer, Sekretär

Die Regionen können abweichende Regelungen treffen.

§ 80 Spielaufsicht

- (1) Spielaufsicht kann angeordnet werden:
 - a) durch die Spielleitenden Stelle,
 - b) Antrag eines Vereins.

- c) durch Urteil
- (2) Die Kosten der Spielaufsicht trägt
 - d) im Falle von Abs. 1 Buchst. a) der von der Spielleitenden Stelle bestimmte Kostenträger,
 - e) im Falle von Abs. 1 Buchst. b) der Verein, der die Spielaufsicht beantragt hat.
 - f) im Falle von Abs. 1 Buchstabe c) der im Urteil bestimmte Kostenträger
- (3) Der Aufsichtsführende ist berechtigt, Anordnungen zu treffen, die für die Durchführung des Spiels zweckdienlich sind; er darf in Rechte und Pflichten von Schiedsrichter, Zeitnehmer und Sekretär nicht eingreifen.
- (4) Will der Aufsichtsführende einen Bericht geben, hat er dies dem Schiedsrichter anzuzeigen, der gemäß § 81 Abs. 6 verfährt. Der Bericht ist innerhalb von drei Tagen an die Spielleitende Stelle zu senden.

§ 80 a Technischer Delegierter

- (1) Der Technische Delegierte kann gestellt werden
 - a) durch die Spielleitenden Stelle,
 - b) auf Antrag eines Vereins.
 - c) durch Urteil
- (2) Die Kosten des Technischen Delegierten trägt
 - d) im Falle von Abs. 1 Buchst. a) der von der Spielleitenden Stelle bestimmte Kostenträger,
 - e) im Falle von Abs. 1 Buchst. b) der antragstellende Verein,
 - f) im Falle von Abs. 1 Buchstabe c) der im Urteil bestimmte Kostenträger
- (3) Der Technische Delegierte ist berechtigt, Anordnungen zu treffen, die für die Durchführung des Spiels zweckdienlich sind; er darf in Rechte und Pflichten von Schiedsrichtern nicht eingreifen (s. EHF-Delegiertenordnung, jedoch auch Erläuterungen zu den Spielregeln Nr. 7 B. b).
- (4) Will der Technische Delegierte einen Bericht geben, hat er dies dem Schiedsrichter anzuzeigen, der gemäß § 81 Abs. 6 verfährt. Der Bericht ist innerhalb von drei Tagen an die Spielleitende Stelle zu senden.

§ 80/I Spielaufsicht

Bei Verstoß gegen die verbindlichen Durchführungsbestimmungen für eine einheitliche Wettkampfstruktur im Kinder- und Jugendhandball kann die Spielleitende Stelle Spielaufsichten anordnen. Die dabei entstehenden Kosten sind von dem Verein, der diese Maßnahme verursacht, zu tragen.

§ 81 Spielbericht

- (1) Zu jedem Spiel ist ein elektronischer Spielbericht zu fertigen. Für Freundschaftsspiele ohne Beteiligung von Mannschaften der Bundesligen und der 3. Ligen kann der Spielbericht auch in anderer Form gefertigt werden.

- (2) Die Daten der Spieler (Name, Vorname, Geburtsdatum/ Geb.-Jg., Spielausweisnummer) sind elektronisch zu laden. Weitere Daten wie Datum der Spielberechtigung, Vereinszugehörigkeit etc. müssen elektronisch nachladbar sein. Gesperrte Spieler sollen nicht ladbar sein, zumindest sollte der Verein einen Hinweis auf die Sperre erhalten, falls der Spieler geladen werden soll.
- (3) Spieler, deren elektronische Spielberechtigung nicht vorliegt, bestätigen die Teilnahme am Spiel in der entsprechenden Rubrik des Spielberichtes mit Angabe des Geburtsdatums. Hiermit bestätigt der Spieler, dass er für den Verein an diesem Tage spielberechtigt ist.
- (4) Auf dem Spielbericht aufgeführte Spieler haben am Spiel teilgenommen, auch wenn sie nicht eingesetzt worden sind.
- (5) Unbeschadet des Eintritts der Sperre gemäß § 17 Abs. 1 Rechtsordnung hat der Schiedsrichter in einem schriftlichen Bericht an die Spielleitende Stelle die Wahrnehmungen zu schildern, die ihn jeweils veranlasst haben, eine Disqualifikation nach Regel 8:6 oder 8:10 auszusprechen.
- (6) Von Mannschaftsverantwortlichen/ Vereinsvertretern oder einer betroffenen Person vorgebrachte Einspruchsgründe sind auf Veranlassung der Schiedsrichter im Spielbericht zu vermerken. Gleiches gilt für angekündigte Berichte der Spielaufsicht, des Technischen Delegierten, des Zeitnehmers oder des Sekretärs.
- (7) Die Mannschaftsverantwortlichen/Vereinsvertreter haben der im Spielbericht vermerkten Eintragungen in Gegenwart des Schiedsrichters bestätigt (z.B. elektronische/ digitale/ eigenhändige Unterschrift).
- (8) Die Spielleitende Stelle ist nicht befugt, im Spielbericht eingetragene Disqualifikationen aufzuheben oder die von dem Schiedsrichter vorgenommene Einstufung eines Vergehens zu ändern.
- (9) Abgeschlossene Spielberichte sind unmittelbar elektronisch an die entsprechende Stellen zu übermitteln.

Abschnitt XIV – Sonstige Bestimmungen

§ 82 Abstellen von Spielern

- (1) Spieler, die zu einem Auswahlspiel oder zu einem Lehrgang einberufen werden, müssen zu diesem Zweck von ihrem Verein freigegeben werden. Die Einberufung ist dem zuständigen Verband mitzuteilen.
- (2) Falls bei Einberufung von Spielern, die keiner Mannschaft der Bundesligen im Erwachsenenbereich angehören, eine Frist von zwei Wochen vor der geplanten Maßnahme nicht eingehalten wird, ist die Zustimmung des jeweiligen Verbandes einzuholen.
- (3) Diese Zustimmung entfällt nur, sofern der DHB den Verbänden
 - a) bis spätestens 1. Februar seine Termine für die nächste Hallensaison und
 - b) bis spätestens 1. Oktober seine Kaderlisten für die nächste Hallensaison bekanntgegeben hat.
- (4) Spieler, die Auswahlspielen oder Schulungs- bzw. Sichtungslerngängen mit Ausnahme von Übungsleiterlehrgängen fernbleiben, dürfen für die Tage der Veranstaltung in keiner Mannschaft ihres Vereins zum Einsatz kommen, sofern keine Freigabe durch die einberufene

Stelle erfolgt ist. Bei Verstößen gegen dieses Verbot ist das Spiel der betreffenden Mannschaft als verloren zu werten und ihr Verein mit einer Geldstrafe zu belegen – vgl. § 19 Abs. 1 Buchst. h) und Abs. 2 der Rechtsordnung –. Das Spielverbot gilt jedoch nicht als persönliche Sperre des Spielers. Der Spieler, der gegen das Verbot von Satz 1 verstößt, kann gesperrt werden – vgl. § 20 Rechtsordnung –.

- (5) Spieler, die unentschuldigt nicht an Lehrgängen und Auswahlspielen teilnehmen, können gesperrt werden. Verschuldet ein Verein die Nichtteilnahme, ist in jedem Falle eine Geldstrafe zu verhängen.
- (6) Ein Verein, der einen oder mehrere Spieler bzw. einen Jugendsprecher zu einem Auswahlspiel, Lehrgang oder einer sonstigen Maßnahme der satzungsgemäßen Organe des DHB oder seiner Verbände abstellen muss, kann die Verlegung angesetzter Spiele beantragen; Spiele der Jugendmannschaften sind zu verlegen.
- (7) Die Verpflichtung für einen Verein der Bundesligen im Erwachsenenbereich, Spieler abzustellen, entfällt, falls seitens des DHB keine Spielunfähigkeitsversicherung zugunsten des abstellenden Vereins für dessen Spieler abgeschlossen ist. Die Höhe der Versicherungssumme ist zwischen betreffendem Ligaverband und DHB-Präsidium einvernehmlich festzulegen.
- (8) Die Verbände können im Falle des Abs. 6 für Maßnahmen ihres Bereiches abweichende Bestimmungen erlassen.

§ 82/I Repräsentativ- und Übungsspiele sowie Lehrgänge

- (1) *Die Einberufung der Spieler hat über die Vereine zu erfolgen. Sie muss so rechtzeitig geschehen, dass sie spätestens 14 Tage vor dem Spiel oder dem Lehrgang bei dem Verein des Spielers eingegangen ist. Gleichzeitig sind die Spieler und die zuständigen spielleitenden Stellen von der Einberufung zu unterrichten.*
- (2) *Die für Repräsentativ- oder Übungsspiele aufgestellten oder zu Lehrgängen einberufenen Spieler sollen sich im Verhinderungsfalle so rechtzeitig entschuldigen, dass ihre Absage spätestens 8 Tage vor dem Spiel oder dem Lehrgang an die einberufene Stelle abgegangen ist (Poststempel).*
- (3) *Der Verlegungsantrag gem. § 82 Ziffer 6. SpO DHB muss spätestens zehn Tage vor dem Spiel bei der zuständigen spielleitenden Stelle gestellt sein (Poststempel). Diese Frist gilt nicht für Einberufung durch den DHB.*
- (4) *Städtespiele, Spiele von Auswahlmannschaften sowie Pokalmeisterschaftsspiele werden von den im HVN eingesetzten Instanzen durchgeführt.*

§ 83 Sperre

- (1) Gesperrte Spieler, Mannschaftsoffizielle, Trainer, Übungsleiter, Betreuer, sonstige Offizielle sowie Schiedsrichter, Zeitnehmer und Sekretäre sind für den Zeitraum der Sperre von der Teilnahme an Spielen ausgeschlossen. Sie gelten als nicht teilnahmeberechtigt. Sie dürfen auch nicht an Freundschaftsspielen während der Spielsaison teilnehmen sowie in der Sperrzeit eine der vorgenannten Funktionen bei Spielen ausüben.
- (2) Gesperrte Mannschaften oder Abteilungen sind während der Sperre vom Spielbetrieb ausgeschlossen. Bei einer Abteilungssperre sind die Jugendmannschaften ausgenommen, wenn dies nicht ausdrücklich anders bestimmt wird.

§ 84 Hallen- oder Platzsperre

- (1) Neben der Verhängung einer Hallen- oder Platzsperre gegen einen Verein durch Urteil der Rechtsinstanzen kann eine solche auch durch die Spielleitende Stelle angeordnet werden, wenn der Schutz von Schiedsrichtern, Zeitnehmern, Sekretären, Spielern, Mannschaftsoffiziellen, Spielaufsichten/Technischen Delegierten oder Zuschauern nicht gewährleistet war, auch wenn dem Heimverein eine schuldhaft Vernachlässigung des Ordnungsdienstes im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 3 Rechtsordnung nicht nachzuweisen ist.
- (2) Auf gesperrten Plätzen und in gesperrten Hallen darf während der Sperre kein Meisterschafts- oder Pokalspiel ausgetragen werden. Soll sich die Platz- oder Hallensperre auch auf Freundschaftsspiele erstrecken, muss dies ausdrücklich bestimmt werden.
- (3) Die während einer Platz- oder Hallensperre angesetzten Meisterschafts- und Pokalspielmeisterschaftsspiele sind an neutralem Ort auszutragen. Die Spielleitende Stelle bestimmt den Austragungsort. Der bestrafte Verein gilt als Heimverein. Die Verbände können für ihren Bereich abweichende Bestimmungen erlassen.

§ 84/I Heimspielsperre

Ist infolge einer verhängten Hallensperre eine Mannschaft verpflichtet, ein Spiel in einer anderen Halle auszutragen, gehen die zusätzlichen Kosten und ein evt. Unterschuss zu Lasten des Vereins, gegen den die Hallensperre ausgesprochen worden ist.

§ 85 Trainer, Mannschaftsoffizielle

- (1) Vereine, die einen Trainer einsetzen, sind verpflichtet, diesen dem zuständigen Verband zu melden.
- (2) Ein aktiver Spieler darf nicht mehr als zwei Vereinen gleichzeitig als Trainer zur Verfügung stehen.
- (3) Mannschaftsoffizielle gemäß Regel 4:2-3 dürfen ihren Spielern unter Beachtung des Auswechselraum-Reglements Weisungen erteilen. Sie dürfen das Spiel und dessen Leitung durch den Schiedsrichter nicht behindern oder stören.

§ 86 Dopingverbot

- (1) Doping ist im Bereich des DHB und seiner Verbände sowie der angeschlossenen Vereine und Spielgemeinschaften verboten. Doping wird definiert als das Vorliegen eines oder mehrerer der in Artikel 2.1 bis Artikel 2.10 des Anti-Doping-Reglement (ADR) festgelegten Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen.
- (2) Die Anordnung der Dopingkontrollen obliegt den nach dem ADR zuständigen Organen und Organisationen.
- (3) Jeder Spieler ist verpflichtet, sich einer angeordneten Dopingkontrolle zu unterziehen.
- (4) Spieler oder Dritte (z. B. Mannschaftsverantwortlicher, Mannschaftsoffizieller, Trainer, Betreuer, Arzt, Masseur oder sonstige Vereins-, Spielgemeinschafts- und Verbandsmitglieder und -vertreter), die Doping-Substanzen anwenden, jemanden zu deren Anwendung veranlassen, solche anbieten oder bei sonstigen Verstößen gegen die Artikel 2.1 bis 2.10 ADR mitwirken, werden bestraft.
- (5) Jeder Verein bzw. jede Spielgemeinschaft haben zu gewährleisten, dass ihre Spieler nicht gedopt sind und sich angeordneten Dopingkontrollen unterziehen. Dem Verein bzw. der

Spielgemeinschaft ist das Handeln der Mitglieder, Mitarbeiter und der beauftragten Personen zuzurechnen.

- (6) Einzelheiten sind in dem vom Präsidium des DHB erlassenen, für alle Mitgliedverbände, angeschlossenen Vereine, Spielgemeinschaften, Lizenznehmer, Spieler und Dritte verbindlichen Anti-Doping-Reglement, in dem NADA-Code, dem NADA-Standard für Meldepflichten und in der „Liste der verbotenen Wirkstoffe und Methoden“ der World-Anti- Doping-Agentur geregelt.

§ 87 Handballregeln, Inkrafttreten

- (1) Alle Spiele werden nach den Handballregeln der IHF in der Fassung des DHB ausgetragen.
- (2) Die Verbände können für ihren Bereich im Rahmen der Vorgaben DHB-Zusatzbestimmungen zu den internationalen Handballregeln IHF-Regeln abweichende Bestimmungen erlassen, soweit nicht der DHB-Bundestag oder das Erweiterte Präsidium einheitliche Regelungen beschlossen hat.
- (3) Die von der IHF beschlossenen Änderungen der Handballregeln, welche mit Beginn des neuen Spieljahres Gültigkeit haben sollen, müssen den Verbänden des DHB bis zum 30. April des jeweiligen Jahres zugänglich gemacht werden. Erläuterungen (Guidelines), Kommentare, IHF-Handzeichen und Auswechsel-Reglements zu den Spielregeln/Reglements etc. sind davon ausdrücklich ausgenommen.
- (4) Sämtliche nach dem 30. April eines Jahres bekanntgegebenen Änderungen gemäß Abs. 3 sollen im Bereich des DHB erst mit Beginn des Spieljahrs im nächsten Kalenderjahr Gültigkeit haben.

§ 87/I Team-Time-Out

Die Regionen können betreffs „Team-Time-Out“ abweichende Regelungen erlassen. Abweichende Regelungen sind in die Durchführungsbestimmungen für das laufende Spieljahr zu übernehmen

§ 87/II Regeln

Regel 16: In den Altersklassen Jugend F-D gilt: Die Hinausstellung stellt eine persönliche Strafe dar. Stehen dafür ausreichend Wechselspieler zur Verfügung, darf die Mannschaft sich sofort ergänzen.

Auch bei Hinausstellung des Trainers und bei Disqualifikation bleibt die betroffene Mannschaft weiter mit 6+1 (4+1) Spielern auf der Spielfläche. [16:3., 16:5, 16:8 und 16:9].

§ 88 Verbindlichkeit der Spielordnung, Inkrafttreten

Diese Spielordnung ist für den gesamten Spielbetrieb im Bereich des DHB, der Verbände und der Vereine verbindlich.